? by Joh. Mart. Tenbner?
see Hof p 3

p 4, l. 6, in Georgia

IV: 112-116

long bibl. at end of p 4

John Carter Brown
Library
Brown University

Ex Libris Ladislai Com. a
Rollonitz Ar. Epis. Colocensis

D. Jacob August Franckensteins

Unmaßgebliche Gedancken

über das

Emigrations-Recht

wegen der Religion,

so bey Gelegenheit der starcken Emigration
derer Saltzburgischen Protestanten,
entworffen,

Und

Nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch
andern in Teutschland üblichen Rechten
erwogen,

Und mit nöthiger Anführung bewährter Autorum
versehen worden.

Leipzig, 1734.

§. 1.

Die bißherigen häuffigen Emigrationen derer Saltzburgischen Emigranten sind seithero durch geschickte Geschichtschreiber der gelehrten Welt häuffig communiciret worden, ja es ist die Menge derer davon durch den Druck heraus gegebenen Schrifften so starck worden, daß die Leser allmählig die Begierde ziemlich verliehren, ein mehreres davon weiter aus der Presse zu sehen. Gegenwärtigen Orthes ist es nicht, alle ermeldete Schrifften allhier dem Titel nach vorzubringen, und wird genug seyn, wenn man nur mit wenigen erwehnet, daß die in dem Teubnerischen Verlag in Leipzig heraus gekommene Historie in 4to bey denen Liebhabern den meisten Beyfall gehabt, wiewohl auch Herrn Joh. Georg Schelhorns dißfalls edirte Geschichte so wohl in Teutscher als Lateinischer Sprache, von denen Gelehrten wohl aufgenommen worden. Dannenhero würde ohnnöthig seyn, allhier mit einer neuen Geschichts-Erzehlung dem geneigten Leser aufzuwarten, weil solches vielleicht mehr beschwerlich, als angenehm seyn dürffte. Dagegen werden hoffentlich diese unpartheyische Gedancken über das im Teutschen Reich gegründete Emigrations-Recht eine gütigere Aufnahme erlangen, weil deren Ausführung in Teutscher Sprache von einigen zwar versprochen, aber noch nicht erfüllet worden. Zwar will der Verfasser sich keiner Vollkommenheit in diesem puncte rühmen, jedoch wird er sich glücklich schätzen, wenn seine Arbeit vor unpartheyisch angesehen wird, wobey alle unnöthige Weitläufftigkeit und Ausschweiffung möglichst wird vermieden werden.

§. 2.

Wer aus seinem Vaterland und von seiner Freundschafft wandern muß, mag wohl freylich manche betrübte aufsteigende Gedancken bey sich empfinden; Die Aenderung des Orts, der Lufft, Wassers, und Speisen, verursachen

offt dem gesundesten Cörper die grösten incommoditäten, ja wohl die gefährlichsten Kranckheiten; Die Entfernung von dem geliebten Vaterlande, die Entziehung aller angenehmen Freunde, der vor Augen liegende Verlust eines grossen Theils derer gegenwärtigen Güter, und die einem bedrängten Gemüthe fast zweiffelhaffte Erlangung eines zukünfftigen Wohlstandes, möchten auch wohl dem beherztesten Menschen in eine Sorgen-volle Bekümmerniß stürtzen. Zwar kan man nicht in Abrede seyn, daß einige alte Welt-Weisen die Verlassung ihres sonst so beliebten und gerühmten Vaterlandes mit Philosophischer Gelassenheit erdulten wollen, deswegen SENECA Epist. 24. spricht: Exul fiam? ibi me natum putabo, quo mittar; Ich will gerne ins Elend gehen, und wo ich hinkomme, werde ich iedes Land und Ort vor meine Geburths-Stadt halten: Auch eben dieser SENECA in Lib. de Consol. ad Helv. c. 8. in fine sich verlauten läst: Duo quæ pulcherrima sunt, quocunque nos moverimus, sequentur: Natura communis & propria virtus. Quicquid optimum homini est, id extra humanam potentiam jacet: nec dari, nec eripi potest. Zwey ungemein herrliche Sachen werden uns jederzeit nachfolgen, wohin wir uns auch begeben möchten; die jeglichem angebohrne vernünfftige Natur, und eines jeden seine Tugend. Das allerbeste, das ein Mensch haben kan, ist ausser der menschlichen Natur, und kan uns weder von jemand gegeben noch genommen werden. Andere grosse Philosophen pflegten sich bey solchen unglückseligen Zufällen mit denen Worten zu trösten: Omnis orbis terrarum una est urbs, non potest autem quis exulare extra mundum, quocunque abierit: ibi erit sol, ibi luna, ibi stella, somnia; quantulum ergo erit, quod perdimus? Die gantze Welt ist eine Stadt, ausser der Welt ist kein Ort, da man einen ins Elend jagen könne; wohin man kommt, findet man die Sonne, Mond, Sterne, und andere zu des Menschen Besten erschaffene Sachen; was werden wir also vor eine Herrlichkeit verliehren, wenn wir gleich in ein ander Land uns begeben müssen. Allein es mögen die lieben Alten immerhin ein gelassenes Angesicht denen Leuten gezeiget haben; es dürffte doch mancher Scharffsinniger heut zu Tage kaum glauben, daß es ihnen eben also um das Hertze gewesen. Muß ist ein harter Knoten, und wenn man aus seinem Vaterlande öffters mit Hinterlassung seines besten Vermögens sich zu begeben, gezwungen wird, da man als eine ehrliche und honnette Persohn sonst überall in dem Vaterlande würde seyn gedultet worden; so möchte solches freylich keine vergnügte Bequemlichkeit

in

in eines Menschen Gemüthe erwecken, zumahl wenn man der Religion wegen, in einen solchen betrübten Zustand verfället, da die Leute wegen redlicher Absicht, dem grossen GOtt nach ihrem besten Gewissen zu dienen, aus ihrem Vaterland auf das schärffste vertrieben werden, nur damit die anders gesinneten ihrem allzuhefftigen Religions-Eiffer ein Gnüge thun möchten, ohngeachtet man von derer Bedrängten Seite öffters keine Ursache darzu gegeben, auch wenn man sich in eben solchen mächtigen Umständen gegen die Widersacher befinden solte, an dergleichen hartes Beginnen gegen die Widersacher nimmermehr dürffte gedacht werden. Aus diesen wichtigen Gründen haben unsere Reichs-Grund-Gesetze denen allzustarcken Verfolgungen wegen der Religion Ziel und Maaß gesetzt, oder wo die Dultung derer andern Religions-Verwandten wegen einiger Ursachen nicht völlig angehen wollen, zum wenigsten das klägliche Emigrations-Recht auf solche Art gemäßiget, damit denen bedrängten Personen nicht zu viel Uberlast geschehen möchte; Und möchte es beynahe damit heissen, wie dorten beym CICERONE *in Oratione pro Cæcina:* Exilium non supplicium est, sed perfugium portusque supplicii, nam qui volunt pœnam aliquam subterfugere aut calamitatem, eo solum vertunt: **Eine Vertreibung aus dem Vaterlande ist keine Straffe, sondern eine Zuflucht und sicherer Haafen vor einem grösseren Ungemach;** Denn wer einer Straffe oder Unglück entgehen will, pflegt sich aus seinem Vaterlande hinweg zu machen.

§. 3.

Nach dem alten Römischen Rechte konte kein Römischer Bürger wider seinen Willen des Bürger-Rechts beraubet werden, wo es nicht das gesammte Volck anbefohlen hatte, *vid.* CICERO *pro Domo sua* LXXVIII. & *pro Balbo* XXVIII. & XXIX. POMPON. in l. 3. §. 3. ff. de Captiv & postlim. Wiewohl sich dieses hernach unter denen Triumviris und Kayssern sehr geändert, da man nicht lange Complimenten gemacht, die Leute des Bürger-Rechts zu berauben, welches man aber vor Gewaltthätigkeiten angesehen. *vid.* CICERO *pro Domo sua* LXXIX. SALLUSTIUS *Fragm. Histor. I.* DIO CASS. *Histor. XLIV. p.* 538. *Hist. XLV. p.* 282. und *Hist. LX.* In unsern Teutschen Staats-Grund-Gesetzen wird hergegen ausgemacht, daß ein Teutscher sonst getreuer Unterthan wegen Unterscheid der Religion aus dem Lande auf gewisse Maasse könne geschafft werden, oder sich selbsten aus einem in das andere Land begeben dürffe, dessentwegen dieses vor eine Art eines freywilligen Exilii gehalten worden. Dahero

solches nach dem Innhalt des Religions-Friedens zu Augspurg An. 1555. §. 24. und des Westphälischen Friedens-Instruments Art. V. §. 36. *Beneficium emigrandi*, eine Rechtliche Wohlthat aus einem Lande zu ziehen, genennet wird. Ob nun solches ein Beneficium in der That sey oder nicht, möchte wohl noch gar grosser und weitläufftiger Untersuchung von nöthen haben.

§. 4.

SENECA *de Beneficiis* Lib. III. c. 19. sagt: Beneficium proprie id est, quod quis dedit, cum illi liceret, & non dare; desgleichen in dem folgenden *Cap. XXII. Ubi vero id præstitit, quod nolle licuit, voluisse laudandum est.* Nach welchen Worten wohl nicht scheinen dürffte, daß dieses Werck ein *Beneficium* oder Rechtliche Wohlthat genennet zu werden verdiene; Indem es entweder denen Leuten aufgedrungen wird, oder öffters von denenjenigen muß zugestanden werden, welche, wann diese nur besagte Reichs-Grund-Gesetze dießfalls nicht ausdrückliche Verordnung gethan, solche klägliche Rechts-Wohlthat Niemanden zugestehen würden. Das Wort *Emigrare* heißt eigentlich aus einem Hause ausziehen, l. 27. §. 1. ff. Locat. Conduct. und l. 28. ff. de Damn. infect. l. 1. ff. de migrando. Calvin. Lex. Jur. h. v. Es wird aber das Wort *Emigratio* auch davon verstanden, wenn man sich mit seinem Haab und Guth von einer Stadt in die andere begiebt, um seine Wohnung in der letztern künfftig zu haben; oder auch wenn man wegen Unterscheid der Religion, zu welcher man sich bekennet, so aber an dem bißher bewohnten Ort nicht geduldet wird, sich in eine andere Stadt oder Land machet, wovon allhier mit mehrern wird zu gedencken seyn.

§. 5.

Die Freyheit sich von einem Lande in das andere zu wenden, entstehet theils aus dem natürlichen Rechte, krafft dessen kein Mensch ordentlich an einen gewissen Ort gebunden ist, theils aus nachdrücklichem Befehl eines Landes-Herrn; deswegen auch so vielerley Eintheilungen von der Emigration pflegen vorgebracht zu werden. *vid.* SENECA *de consolat. ad Helv. Cap. VI.* Denn da giebt es emigrationem necessariam laudabilem, wenn einer wegen erlangten Amts, oder wegen der Religion aus dem Lande gehen muß; oder necessariam vituperabilem, wenn die Leute aus dem Lande relegirt, oder verwiesen werden; und endlich necessariam indifferentem, wenn jemand wegen Kriegs- oder Pest-Gefahr sich bey Zeiten aus dem Staube macht. Ferner findet sich emigratio voluntaria laudabilis ob religionem,

nem, wenn einer seiner Religion sich desto freyer und bequemer zu bedienen, ohne Zwang, oder erhaltenen Befehl sich aus dem Lande macht; desgleichen wenn einige Gelehrten sich auf eine andere Universität begeben, der studirenden Jugend daselbst mit Collegiis zu dienen; voluntaria vituperabilis erhellet, wenn jemand aus Furcht der Straffe oder wegen grosser Schulden aus dem Lande gehet; und letztlich voluntaria indifferens, da etwa ein Kauffmann in eine auswärtige Stadt seine Handlung verlegt, um daselbst mehreren Profit zu geniessen. Aus besagten kan nun leicht geurtheilet werden, in welchen Fällen einer auch wider seinen Willen emigriren müsse, oder wie er auch wider des Landes-Herrn Willen sich an einen andern Ort wenden könne, *vid.* HERTIUS *in Notis ad Puffend. J. N. & G. Lib. VIII. c. XI. §. 2.* Nun möchte zwar jemand auf die Gedancken gerathen, daß auf diese Art das Jus Emigrandi nicht von der Gnade eines Landes-Herrn, sondern aus der Berechtigung derer Einwohner entspringe, und also keine Rechtliche Wohlthat könne benennet werden. Alleine, weil oberwehnter massen Beneficium nur so viel anzeigt, als emolumentum oder einen Nutzen, dessen man sich frey bedienen kan; auch diese Freyheit der Unterthanen durch besondere Landes-Gesetze, alte hergebrachte Gewohnheiten, und eine absonderliche Staats- und Regierungs-Verfassung kan eingeschräncket werden, *vid.* MEVIUS *ad Jus Lubec. L. I. T. 2. Art. 2.*, so möchte in solchem Fall das Emigrations-Recht gar wohl mit dem Titul eines Beneficii zu belegen seyn, wie denn ein Potentate, der ein Land mit Gewalt der Waffen erobert, bey solchen Fällen mit seinen Unterthanen gar anders verfahren darff, als ein anderer Printz, welcher durch freye Wahl des Volcks zur Regierung des Staats gelanget. Denn seine Gewalt über die Unterthanen gemeiniglich mehr limitiret wird.

§. 6.

Einige wollen vorgeben, daß die alten Römer davor gehalten, ein Römischer Bürger wäre seinem Vaterland wegen seiner Geburth zu beständigen Diensten auf seine Lebens-Zeit verbunden, *per l. 6. ff. ad Municip., l. 4. & 5. C. de Municip. & Originar.* Und ob gleich denen Bürgern frey gestanden, sich an einen andern Ort zu wenden, *l. 71. §. 2. ff. de Condit. & Demonstr. l. 31. ff. ad Municip.* so wären sie doch annoch dem Vaterlande zu dienen verbunden gewesen. Dem sey aber wie ihm wolle, so scheinet wohl heut zu Tag in Teutschland, und vielen andern Staaten der Unterscheid zwischen dem Domicilio Originali, Accidentali & Communi,

gantz

gantz ausser den Gebrauch gekommen zu seyn, deswegen einem jeden erlaubt, sich in ein ander Land frey zu begeben, *vid.* GAILIUS *Lib.* 2. *Observ. Cam.* 36. *n.* 4. 5. *&* 7. KNIPSCHILD *de Jure Civ. Imp. L.* 2. *T.* 20. *n.* 2. Inzwischen giebt es allerdings einige Reiche, in welchen diese Freyheit sehr eingeschräncket. Wie denn bey denen Engelländern und Schweden nicht erlaubet, daß ein gebohrner Unterthan aus seinem Vaterlande ohne Einwilligung des Königs sich in fremde Dienste begeben könne, *vid. Guil. Camdenus in Annalibus ad Annum* 1571. *& Joh. Meursius in Vita Guilielmi Auriaci Lib. V.* Aus welcher Ursache König Carl XII. von Schweden den General Paikul decolliren liesse, *vid. Voltaire Histoire de Charles XII. Roi de Swede T. I. L.* 3. *p.* 151. Allein, man drehe die Sache wie man wolle, so ist in Engelland und Schweden durch Gesetze und Gewohnheiten die Sache freylich anders ausgemacht, welches aber ordentlich nicht angehet, und freyen Leuten ein freyer Abzug wohl nimmermehr zu entziehen, weil Niemand das Bürger-Recht wider seinen Willen zu erlangen, noch zu behalten, gezwungen ist, *l.* 69. *ff. d. R. J.* Nun gedencken zwar einige einzuwenden, daß die beyderseitige Verbindung dererjenigen, so sich in eine bürgerliche Gesellschafft begeben, den freyen Abzug völlig verhindere, indem die Regenten denen Unterthanen alle Sicherheit, diese aber ihrem Oberhaupte allen behörigen Gehorsam, nebst der Versicherung, Ihme biß auf den letzten Bluts-Tropffen zu dienen, sicher versprochen, *vid.* PUFFENDORF *de jure Nat. & Gent. Lib.* 7. *cap.* 2. *§.* 7. und 8. Allein da einem jeden frey gestellet ist, von einer Privat-Gesellschafft, welche auch auf Lebens-Zeit eingegangen worden, sich wegen wichtiger Ursachen wieder abzusondern; so scheinet es wohl, nicht ungegründet heraus zu kommen, wenn man sich aus einer bürgerlichen Gesellschafft bey sothanen Umständen wieder abwendet, weil man dadurch das obbemeldte Pactum nicht schändlich aus Augen setzet, sondern vielmehr die Absicht vom Anfang dahin gegangen, daß der Abziehende an sein Versprechen nicht solle gebunden seyn, wenn ihn eine wichtige Ursache darzu antreibe, und das gemeine Wesen dadurch keinen besondern Schaden leide. Vielmehr würde ein Regent dem künfftigen glückseligen Zustand seiner Unterthanen, welchen er doch aufs möglichste zu befördern verheissen, sehr im Wege stehen, wenn er sie von einem vortheilhafften Abzug in ein ander Land hindern wolte; zumahl da der Regente selbst an die Staats-Gesetze, welche er doch so heilig zu halten verbunden, sich nicht zu kehren hat, wenn der allgemeine Nutzen aus ungefähren Zufällen solches erfordert, *vid.* HERTII *Diss. de constitut. Civitat. sect. I. §.* 2. *seq.*

§. 7.

§. 7.

Man dürffte auch mit dem Einwenden schlecht fortkommen, daß dadurch ein Staat Schaden leiden würde, wenn die Einwohner nach Gefallen abziehen wolten, da doch die Republic denen Einwohnern nicht auferlegen könne, wider dererselben Willen sich fortzumachen; Denn es bleibet sicher, daß ein Bürger, so sich in ein Land mit seinem Haab und Gut vorjetzo begiebet, seinen Wohlstand dadurch zu bessern, nothwendig in grossen Schaden kommen müste, wenn er alle Augenblick sich zu besorgen hätte, daß man ihm den Abzug ankündigen würde, indem er sich gleichsam zum voraus bedungen, daß man ihn ohne Ursach nicht aus dem Lande jagen könne. Dagegen wird einem Lande wenig daran gelegen seyn, wenn sie einen oder andern schlechten Einwohner entbehren, zumahl da man gewohnt ist, einen solchen Bürger, mit welchem dem Staate viel gedienet, durch besondere Bedingungen genauer zu binden. Hierbey darff Niemand befremden, daß auf diese Art ein Einwohner bey nahe mehr Freyheit zu haben scheinet, als der gantze Staat, denn es stehet dem Staat allemahl frey, einen ungehorsamen Einwohner aus dem Lande zu jagen, dargegen man wiederum einem Unterthanen nicht verdencken kan, wo ihm die Regiments-Verfassung zu schwer fallen wolte, sich entweder in Gedult, so lange es zu erleiden stünde, zu fassen, oder sich des Abzugs-Rechts zu bedienen, *vid.* PUFFENDORFF *d. J. N. & Gent. L. VIII. §. XI. c. 6.* Dannenhero sich GROTIUS *d. J. B. & P. L. 2. c. 6. §. 6.* derer Worte bedienet: *Pars utitur jure, quod ante Societatem initam habuit, corpus non item.* Denn ein Bürger, welcher nur einen Theil der Republic ausmachet, hat ein viel älteres Freyheits-Recht in diesem Fall von der Natur selbst erhalten, der Staats-Cörper aber hat erst seinen Ursprung durch die Einwilligung derer verschiedenen Bürger erlanget, welches nothwendig später erfolgen müssen, als die natürliche Freyheit; und ob gleich der Staat über seine Unterthanen das Recht des Lebens und des Todes besitzet, *vid.* GROTIUS *d. J. B. & P. L. 2. c. 25. §. 3.* so kan doch dieses nicht länger statt finden, als während der Zeit, da der Einwohner in dem Lande verbleibet; vornehmlich weil nach der bekannten Politischen Meynung ein Fürst wegen der Unterthanen, und nicht die Unterthanen wegen des Fürsten seyn, *Deut. XVII, 14. 15. 20.*

§. 8.

Inzwischen möchte dieses alles noch hingehen, wenn einzelne Personen aus dem Lande ziehen wollen; Alleine wenn gantze Hauffen Leute sich auf einmahl daraus begeben würden, so vermeinet GROTIUS *d. J. B. & P. L. 2.*

d. 5. §. 24., daß dieses nicht erlaubet seyn könte, weil es zwar jedem vergönnet wäre, Wasser aus einem Fluß zu schöpffen, aber nicht den gantzen Fluß abzuleiten. Hergegen stehen andere in den Gedancken, daß eben dasjenige, was einer eintzeln Person müste zugestanden werden, auch mehrern müsse erlaubet seyn: Denn obgleich hierdurch ein Staat sehr geschwächet würde, so wäre doch zu bedencken, daß derjenige Landes-Herr, der seine Unterthanen wider Willen nicht zurück halten könne, solches als eine ungerechte Sache anzugeben nicht vermöge, indem ihm durch die Abziehenden einiger Vortheil entgienge, welchen sie aber dem Landes-Herrn erst auf künfftige Zeiten hätten erlegen müssen, wenn sie länger in dem Lande geblieben wären, worbey es eben keine Nothwendigkeit erfordert, daß ein Staat so viele 1000. Unterthanen mehr habe, und sich dadurch seinen Nachbarn fürchterlich machen könne, eben auf die Art, wie eine Privat-Person nicht prætendiren kan, daß man ihme viele 1000. Rthlr. mehr als andern zugestehe, damit er sich dadurch vor seinen Mit-Bürgern ein Ansehen mache, *vid.* PUFFEND. *d. J. N. & G. L. VIII. c.* 11. §. 4. Hierwider hat der hochberühmte Herr von WERNHER *in Elementis J. N. & G. C. XXVI.* erinnert, daß dasjenige, was einzelnen Personen leichtlich zuzustehen wäre, nicht alsobald von einer grossen Menge könne verlanget werden, weil durch einzelner Personen Abzug einem Staat kein empfindlicher Schaden zugefüget würde, welcher jedoch bey einer grossen Menge Emigranten nicht ermangeln könnte, indem durch eine so starcke Aderlasse ein Staat sehr zurück gesetzt und zuletzt gar ruiniret würde, dahero dieses zum ruin des gantzen gemeinen Wesens endlich hinaus lauffen müste. Und obschon eingewendet werden möchte, daß durch den Untergang eines Staats der andere erwüchse, so wären doch die Staats-Grund-Gesetze jederzeit also zu erklären, daß diejenige Republic, in die man sich anfänglich begeben, vor andern müste aufrecht erhalten werden. Allein bey alle diesem scheinet wohl am sichersten, daß man nach der unterschiedenen Beschaffenheit eines jeden Staats ein unpartheyisches Urtheil fälle. Denn diejenigen Leute, so durch Krieg zur Ubergabe gezwungen worden, werden sich nach den accordirten Puncten der Ubergebung richten müssen, und deswegen gemeiniglich eine schlechte Berechtigung in diesem Fall vor sich zu fordern haben. Wann sich gantz freye Leute in ein ander Land begeben, so werden sie sich nach denen Landes-Gesetzen zu achten haben, in so ferne ihnen dieselben einige Freyheit wegen des Abzuges zulassen, oder einschrencken. Wäre es in einem Land, als wie von Engelland oder Schweden vorher gezeigt worden, gäntzlich verbothen, ohne des Landes-Herrn Vorwissen

wissen und Einwilligung sich von dannen zu begeben, so würde sich ein Unterthan auch darnach zu bequemen wissen. Müsten gewisse Abgaben bey dem Abzug entrichtet werden, so würde sich ein Einwohner desjenigen nicht entbrechen dürffen, was er bey der erstern Aufnahme in den Staat versprochen. Wo aber in einem Staat keine dergleichen Einschrenckungen vorhanden, so wird allemahl zu vermuthen seyn, daß einem Unterthanen seine Freyheit dießfalls unbenommen bleiben. *vid.* PUFFENDORF. *de Obligat. erga patriam*, §. 35. LAUTERBACH. de Domicilio, IX. 10.

§. 9.

Hierbey aber bleibt dieses gewiß, daß es denenjenigen, so mit Amts-Pflichten auf gewisse Jahre, oder so lange man sie verlangt, verbunden, nicht vergönnet ist, ihren Abmarsch nach Belieben zu nehmen, daher bey Kriegs- Pest- und andern gefährlichen Zeiten die Officierer, Soldaten, Obrigkeitliche Personen, Medici, und vor andern die Geistlichen, damit sie nicht vor Schleicher in den Schaaf-Stall gehalten werden, standhafft aushalten müssen, und an keinen Abzug gedencken dürffen, weil diejenigen, so die guten Zeiten mit genossen, auch das Böse anzunehmen verbunden seyn, EVANG. JOANN. X, 12. HIOB. II, 10. PUFFENDORF. *Lib.* 8. *cap.* 11. §. 6. Es muß aber ein solcher Abzug zu einer gelegnen Zeit erfolgen, damit weder der Lands-Herr, noch die übrigen Unterthanen davon einigen Schaden empfinden, wie sich dann auch sonst keiner derjenigen geschlossenen Societät bey widerwärtiger Gelegenheit entziehen darf, in welche er sich einmahl eingelassen; bey welchen Umständen man also niemand erlauben wird, zu gefährlichen Kriegs-Zeiten, oder bey überhäufften Land-Schulden, sich hinweg zu machen, indem doch jedem getreuen Unterthanen oblieget, die gemeine Last des gantzen Landes mit zu tragen, *v.* GROT. *de Jur. Belli & Pacis*, *Lib.* 2. *cap.* 5. §. 24. MEVIUS *ad Jus Lubec. Lib. I. Tit.* 2. *art.* 2. *num.* 71. So wird auch ein Abziehender verbunden seyn, dasjenige abzutragen, was jeder nach des Landes Gesetzen und Gewohnheiten vorher zu geben verbunden ist, *v.* AUR. BULL. *tit.* 16. Reichs-Abschied *anno* 1555. §. Wo aber unsere 24., wohin das Abzugs-Geld oder die Nachsteuer zu rechnen, welche die Emigranten an diejenige Landes- oder Stadt-Obrigkeit, so dergleichen Abgabe zu fordern, gebührend hergebracht, zu erlegen schuldig ist, *v.* MENCKEN. *in Theor. & Praxi Pand. Lib.* 50. *tit.* 1. §. *XI.*, und ist solches gleichsam als die letzte Steuer anzusehen, welche ein Abziehender annoch an seine bißherige Obrigkeit auszuzahlen, und zugleich damit seinen Pflichtmäßigen Danck vor die inzwischen genossene Privilegien und Schutz

dadurch an den Tag zu legen, verbunden, *v.* MEVIUS *ad Jus Lubec. Lib.* 2. *Tit.* 2. *art.* 4. *n.* 12. Wie weit aber das Abzugs-Geld derer jenigen, so der Religion wegen sich aus einem Lande begeben müssen, von dem Abzug, oder Nachsteuer, wann eine Erbschafft in fremde Lande gebracht wird, oder wann einer um besserer Nahrung oder Handthierung willen, sich in ein ander Land begiebet, unterschieden sey, ingleichen ob solches den zehenden, zwölfften, zwantzigsten Theil, und so ferner betrage, welches aus jeden Ortes Rechten und Gewohnheiten abzunehmen, davon verdienen SCHWANMANN. *de jure detract. & emigr. cap.* 1. und KNIPSCHILD *de jurib. & privil. Civitat. Imp. Lib.* 2. *cap.* 20. *num.* 9. HARPRECHT *Tubing. Consil.* 46. *num.* 82. nachgeschlagen zu werden. Daß indessen dergleichen Nachsteuer in den Reichs-Gesetzen erlaubet sey, so gar daß man deswegen die abziehenden Personen, oder das ihnen zugehörige Vermögen und Güter mit Arrest belegen könne, biß solches Abzugs-Geld bezahlet worden, auch diejenigen Leute, welche ihre zeithero gewesene Obrigkeit dießfalls betrüglich hintergehen wollen, mit einer willkührlichen Straffe zu belegen berechtiget sey, ist aus dem Reichs-Abschied *de anno* 1594. §. und so viel, 82. nicht undeutlich zu schliessen, *conf.* GAIL. *de Arrest. cap. fin. num.* 12. SCHMID. *Disp. de Censu emigrat. th.* 25.

§. 10.

Von dieser in den Rechten einiger massen verhaßten Nachsteuer sind diejenigen billig zu befreyen, welche ohne einige Schuld und Versehen ihren Stab weiter zu setzen gezwungen werden: Dannenhero leichtlich zu erachten, daß wenn ein liederlicher Mann sein Vermögen mit Spielen, Sauffen und dergleichen durchgebracht, darüber in äuserste Schulden gerathen, und also die etwan noch überbliebenen unbeweglichen Güter müssen veräussert werden, und er auf diese Weise mit leeren Händen davon zu gehen gezwungen wird; oder wenn ein boßhafftiger Ubelthäter, der sich wegen seiner saubern Thaten einen schlechten Lohn vermuthend ist, heimlich aus dem Lande entweichet; ja so gar, wenn jemand aus Gewissens Trieb, zu einer andern Religion treten, und sich deßwegen freywillig aus dem Lande begeben wolte; dergleichen Personen das Abzugs-Geld zu erlegen würden gehalten seyn, weil es ihr freyer Wille gewesen, sich fortzumachen, und sie sich also den Schaden von der Nachsteuer selbst auf den Halß gezogen, *v.* KOEPPEN. *Decision. Quæst. XI.* §. 16. *p.* 31. KNIPSCHILD. *de jurib. & Privil. Nobil. Lib.* 3. *cap.* 2. §. 143. *p.* 35. *Ejusd. de jurib. & privil. Civitat. Lib.* 2. *cap.* 20. §. 39. *p.* 451. MULTZ. *Corp. Jur. Publ. Part.* 2. *cap.* 17.

17. §. 247. p. 552. Wo aber jemand von dem Landes-Herrn Befehl erhielte, der Religion wegen sich aus dem Lande zu begeben, auch wohl gar mit Gewalt aus dem Lande gejaget würde, alsdenn dürffte es wohl ziemlich harte scheinen, wenn man in solchem Fall von den Emigranten noch Abzugs-Gelder begehren wolte, indem ein solcher Mann gern geblieben wäre, wenn man ihm nur länger im Lande zu bleiben vergönnet hätte, v. GYLMANN. Symphorem. Tom. 2. P. 1. tit. 3. vot. 1. p. 207. MYLER. de Princ. & Stat. Imp. P. 2. c. 63. §. 7. KNIPSCHILD. de jur. & privil. civitat. loc. cit. §. 38. p. 451.; obgleich hierbey nicht zu läugnen, daß man ebenfalls von denjenigen, so aus dem Lande zu ziehen gezwungen werden, diese Nachsteuer biß anietzo abzufordern pflege, v. MOLINÆUS ad Consuett. Paris. §. 2. n. 14. SCHEPLITZ. ad Consuett. March. Brandenb. P. 3. tit. 8. §. 13. n. 5. BESOLD. Thes. Pract. cum addit. Dietherri, voc. Abschoß, p. 7. sq., welches zwar nicht aus dem Religions-Frieden de anno 1555. §. 24., sondern vielmehr aus dem INSTR. PAC. ART. V. §. 36. zu beweisen; v. OBRECHT. AD INSTR. PAC. loc. all. p. 158., und möchte solches einiger massen zu entschuldigen seyn, wenn der Emigrante alle seine unbewegliche Güter aus dem Lande ziehet, und das davon gelöste Geld, nebst seinem gesamten Vermögen mit sich aus dem Lande nimmt, v. RUTGER. RULAND. de Commiss. P. 3. L. 3. cap. 4. §. 11. p. 47. BUCKISCH AD INSTR. PAC. art. 5. §. 36. Observ. 99. p. 244. anderer besondern Umstände nicht zu gedencken, deren unten soll erwehnet werden. Wenn nun einer sich auf solche Masse aus dem Lande begeben müssen, so ist er von den künfftigen Abgaben befreyet, doch muß er die bereits gefälligen und angesagten richtig abtragen; er ist auch nicht verbunden, vor seiner bißherigen Gerichts-Obrigkeit fernerweit zu stehen, ausser in denen bereits Rechts anhängigen Sachen, v. WEHNERI OBSERVATT. Pract. voce, Bürger-Recht; THILEMANN. DE BENIGR. Synt. 3. Dec. 3. vot. 5.

§. 11.

Wenn man nun nach dem bißherigen Vortrag diejenigen Personen betrachtet, so der Religion wegen emigriren, so muß ihnen allerdings der freye Abzug so wohl wegen ihrer natürlichen als Gewissens-Freyheit zugestanden werden, weil man niemand mit Feuer und Schwerdt zu einer Religion zwingen kan, sintemahl unser Heiland selbsten niemand durch gewaltsame Mittel und leibliche Straffen seine heilsame Lehre aufgedrungen, sondern denen hartnäckigen Ungläubigen nur die ewige Strafe in dem zukünfftigen

tigen Leben angekündiget, MATTH. XIII, 24. LUC. IX. 54. Hiervon lässet sich LACTANTIUS *divin. instit. Lib. 5. cap. 19.* also vernehmen: O! quam honesta voluntate miseri errant; sentiunt enim, nihil esse in rebus humanis religione præstantius, eamque summa vi oportere defendi: sed ut in ipsa religione, sic in defensionis genere falluntur. Defendenda enim religio est non occidendo, sed monendo; non sævitia, sed patientia; non scelere, sed fide. Illa enim malorum sunt, hæc bonorum; & necesse est, bonum in religione versari, non malum. Nam si sanguine, si tormentis, si malo religionem defendere velis, jam non defendetur illa, sed polluetur, atque violabitur. Nihil enim est tam voluntarium, quam religio, in qua, si animus sacrificantis aversus est, jam nulla est: Ach, mit was gut gemeinten Gedancken gerathen doch die Leute in den Irrthum, denn sie erkennen wohl, daß nichts wichtigers unter allen menschlichen Sachen sey, als die Religion, und daß dieselbe mit äusserſten Kräfften müsse erhalten werden; allein wie sie sich in der Religion selbsten sehr betrügen, so fehlen sie ebenfalls in der Art, dieselbige zu schützen. Denn man muß die Religion nicht mit Morden, sondern Ermahnen, nicht mit Grausamkeit, sondern Gedult, nicht mit Ubelthaten, sondern mit Glauben zu erhalten suchen; sintemahl jene Schutzmittel von Bösen, diese aber von Guten kommen, und es höchstnöthig ist, das Gutes bey der Religion sich zeige, und kein Böses. Wolte man die Religion mit Blutvergiessen, mit Martern und andern Drangsalen beschützen, so wird sie nicht geschützet, sondern vielmehr durch die Gewaltthätigkeit verunreiniget, und geschändet werden. Denn es erfordert keine Sache mehr einen freyen Willen, als die Religion, dahero wenn derjenige, so den Gottes-Dienst abwartet, solches mit Widerwillen thut, so ist die Religion an sich selbst null und nichtig. Die Heyden haben solches bereits erkannt, daher CURTIUS *in vita Alex. M. Lib. 8. c. 5. §. 5.* sagt: Nemo Rex perinde animis imperare potest ac linguis; Mentium Rex Deus est; kein König kan menschlichen Gemüthern befehlen, wie den menschlichen Zungen; Der König über die Gemüther ist GOTT. Selbst unter den Römisch-Catholischen treten diejenigen, so sich in dem Religions-Eifer zu mäßigen wissen, dieser Meinung bey, deßwegen in den Päbstlichen Rechten deutlich geordnet, der Religion wegen, niemand Gewalt anzuthun, weil sich GOTT erbarme, wes-

sen

sen Er wolle, diejenigen aber verhärte, denen Er nicht gnädig wäre, v. can. 1. & 5. dist. 45. C. 15. q. 1. c. 10., und C. 23. q. 4. c. 13.; auch der berühmte THUANUS in der Vorrede seiner unvergleichlichen Historie, die Worte gebrauchet; Ingenue dicam, bellum non esse legitimum modum tollendæ ex Ecclesia scissuræ; ich will es frey bekennen, daß Krieg gar nicht das rechte Mittel sey, Spaltungen in der Kirche aufzuheben; rühmet auch nachgehends König Henricum IV. von Franckreich, welcher durch gnädige Vorsehung GOttes auf die damahligen gefährlichen Zeiten wäre vorbehalten worden, daß er den fast sinckenden Staat von Franckreich als eine Säule unterstützet, und durch sein Exempel jedermann gezeiget, daß zwar alles in seinem Reich den Gesetzen unterworffen, die Religion aber das eintzige wäre, so keinem Zwang noch Befehl gehorsamen müsse. Kayser Maximilianus II., welcher sich durch seinen gerechten, sanfftmüthigen und gottsfüchtigen Sinn, einen ewigen Nachruhm erworben, hat sich öffters verlauten lassen; Gewissen zu zwingen, wäre ärger, als den Himmel zu stürmen, v. CLUVERI *Epit. hist. Lib. X. p.* 734. Dieses ist zwar eine ausgemachte Sache, daß ein Landes-Herr in geistlichen und weltlichen Sachen alles dasjenige anordnen könne, was zu der allgemeinen Ruhe und Wohlstand dienet, wann es nur dem Göttlichen Wort und Befehl nicht zuwider läufft, und müssen Unterthanen solchen Verordnungen allerdings Gehorsam leisten, jedoch muß diesen zugleich frey gelassen seyn, alles dasjenige zu thun, was sie zu ihrer ewigen Wohlfarth vor nützlich und nöthig erachten. Denn es sind vom ersten Anfang die Republiquen nicht der Religion wegen errichtet worden, ja es haben die Unterthanen sich nicht einmahl der Willkühr eines Landes-Herrn in Glaubens-Sachen unterwerffen können, weil solches nicht in ihren Mächten gestanden.

§. 12.

Nun ist zwar einem Landes-Herrn daran gelegen, daß er wisse, mit was vor Cerimonien, und auf was Art, GOTT gedienet werde, damit nicht unter dem Religions-Schein allerhand gottlose Zusammenkünffte gehalten, und bey solcher Gelegenheit Aufruhr, Mord, Betrügereyen, Ehebruch, Hurerey, und andre Schandthaten ausgebrütet, oder wohl gar zu Stande gebracht werden; denn dieses verdiente, kein gottesfürchtiges, sondern lasterhafftes Wesen zu heissen, wenn man unter dem Deckmantel der Religion das allgemeine Beste, und allen Wohlstand aus den Augen setzen wolte; dahero auch der Römische Rath in alten Zeiten vor nöthig erachtet,

achtet, dergleichen vermeinten und schädlichen Gottes-Dienst durch scharffe Straffen Einhalt zu thun, und die schändlichen Bacchanalia zu verbiethen, v. LIVIUS. Lib. 39. cap. 18. Wenn aber die Religion der allgemeinen Sicherheit und löblichen Sitten nicht entgegen ist, so ist billiger, dieselbige zu dulten, vid. SLEIDAN. Lib. 26. p. 812. THUAN. Lib. 79. p. 178. NOODT *Dissert. de relig. ab imp. lib. p.* 40. Darum gebrauchte sich Kayser Ferdinandus I. in einem Schreiben an D. Luthern folgender Worte: Unser Gemüth, welches vormahls Euch gantz zuwider gewesen, ist nunmehr, dem Höchsten sey Danck, völlig zu Euch gewendet worden, so daß Wir Eure Lehre gar wohl vertragen können, wenn ihr nur selbige beständig auf GOttes Wort gründet, und nicht irgend etwas wider den Heyland, oder etwas aufrührisches einmenget, v. MATTHIÆ *Theatr. Histor.* p. 1086. Dagegen können aufrührische Lehrer, und hartnäckigte Ketzer, von welchen viele Gefahr vor den Staat zu besorgen, gar wohl als unnütze Glieder des Staats, aus dem Lande gejagt, nicht aber aus unzeitigem Eifer mit aller Marter, oder gar mit der Todes-Straffe beleget werden. Ja es wird einem solchen Landes-Herrn nicht zu verübeln seyn, wenn er dergleichen unruhigen Köpffen verbiethet, sich bey Lebens-Straffe nicht wiederum in seinem Lande blicken zu lassen, und würde hernach einer, der solches Geboth überträte, nicht wegen seiner Religion, sondern wegen der liederlichen Ubertretung des geschehenen Verbothes mit Recht gestraffet werden, SLEVOGT de Advocatia Imperatoris Ecclesiastica, §. 5. v. ZIEGLER. de jure Majest. Lib. 1. cap. 16. Es ist aus denen Geschichten des XVIten Seculi bekannt, wie man in unserm Teutschen Reiche auf die unruhigen Wiedertäuffer, und Wiedergetaufften, in denen Reichs-Abschieden von anno 1529. 1544. und 1551. Leib- und Lebens-Straffe zu setzen, vor nöthig erachtet habe, weil selbige den Obrigkeiten nicht huldigen, oder schweren, oder auch wohl gar keine Obrigkeit erkennen wolten, woraus man deutlich abnehmen kan, daß man keinen Gewissens-Zwang dadurch anfangen, sondern nur die aufrührischen Absichten dieser Leute bestraffen wollen, damit nicht andere Unterthanen zu gleichmäßiger Widerspenstigkeit verführet würden. Solten also dergleichen Unruhen von Glaubens-Genossen, so unserer Religion nicht zugethan, nicht zu besorgen stehen, so würde es vor ein hartes Verfahren zu achten seyn, wenn man nur wegen besonderer Glaubens-Artickel die anders gesinneten mit schweren Straffen belegen wolte, in welcher Absicht der gelehrte SCHILTER. Institut. Jur. Canon. Lib. 1. tit.

1. tit. 3. not. a. angemercket, daß über 1000. Jahr verflossen, da die Christen keine Ketzer am Leben bestraffet.

§. 13.

Inzwischen kan man keinen Landes-Herrn verdencken, wann er aus Theologischen und Politischen Ursachen sich bemühet, nicht allein die wahre, sondern auch eine eintzige Religion in seinem Lande zu haben, v. MULZ. Repræs. Majest. Imperat. P. 2. cap. 33. membr. 1. §. 4. Seckendorffs Teutscher Fürsten-Staat P. 2. cap. XI., weil dadurch vielen Widerwärtigkeiten und Unruhen kan vorgebeuget werden, welche sonst aus dem Unterscheid der Religionen leichtlich entstehen, v. PHIL. CAMERARII horas subcis. Cent. 1. cap. 83. Wie man aber dieses zu Stande bringen könne, darinnen dürffte noch viele Schwierigkeit verborgen liegen. Es ist zwar ein nicht geringes Stück der Landesväterlichen Vorsorge, wann ein Fürst seine Unterthanen durch allerhand erlaubte Mittel zu der wahren Religion zu bringen suchet; wann aber bey denen so unterschiedenen Religionen, der Landes-Herr jemand von seinen Unterthanen zu demjenigen Glauben zwingen wolte, welchen der Unterthan vor falsch hielte, so muß derselbe GOTT mehr gehorchen, als den Menschen, 1. PETR. II, 18. LACTANT. divin. Instit. Lib. 5. cap. 20. C. XI. q. 3. c. 94. und wann er durch unterthänige und demüthige Vorstellungen seinen Landes-Herrn nicht zu einem gnädigern Entschluß bewegen kan, lieber alle Drangsalen, und so gar die Verjagung aus dem Lande über sich ergehen lassen, als daß er sich dem Fürsten widersetzen, oder wider dessen geheiligte Person vergehen solte, GROT. de J. B. P. L. 1. c. 4. §. 12. HORN. Jur. Publ. c. 41. §. 14. Allein wann in einer Provintz vorlängst unterschiedene Religionen eingeführet worden, und die Landes-Stände, so dieser oder jener Religion zugethan, bey denen wichtigsten Geschäfften allererst ihre Einwilligung geben müssen, oder der Landes-Herr sich nach den Landes-Gesetzen verbunden hätte, unterschiedene Religionen zu dulten, wann sie nur den Befehlen der Obrigkeit Folge leisten, und die allgemeinen Anlagen willig abtragen, so kan er freylich gegen die Widriggsinneten nicht so scharff verfahren, sondern muß vielmehr denenselben in seinem Lande den bisherigen Auffenthalt fernerhin gnädig vergönnen, und denen besorglichen Unruhen in Zeiten abzuwehren, allen und jeden Glaubens-Genossen gleichmäßige, unpartheyische Justitz wiederfahren lassen, hergegen die unruhigen Köpffe in Zeiten, ohne Ansehen der Religion scharff bestraffen, zumahl keine Religion an sich selbst, Anlaß zu Unruhe in einem

Lande geben wird, sondern wenn man die andern Glaubens-Genossen allzuhart verfolget, der Grund zu allem nachfolgenden Unglück gemeiniglich pflegt gelegt zu werden, v. CAMERARII hor. subcis. Cent. 1. cap. 58. ZIEGLER. de jure Majest. L. 1. cap. 16. Denn wo es ohne den grösten Schaden des gemeinen Wesens sich nicht anders fügen will, so muß man mehrern Religionen Platz gönnen, aus welcher Ursache man kein heilsamer Mittel zu Stillung derer innerlichen Kriege über den Religions-Zwistigkeiten ersinnen konnte, als daß man den Protestirenden so wohl, als den Catholischen die freye Ubung ihrer Religion in dem Teutschen Reiche vergönnete, und dadurch den edlen Frieden wiederum auf festen Fuß setzete, v. CRANIUS, & SYRINUS, oder vielmehr, SPRINGER de pace Relig., & SCHILTER. de Pace Relig. cap. 2. Es wurde diese Freyheit den Protestirenden mit Recht zugestanden, weil selbige niemahls unter dem Vorwand der Religion sich dem gebührenden Gehorsam gegen ihre Obrigkeit oder die Reichs-Gesetze entzogen, oder zu innerlichen Unruhen Anlaß gegeben, ob ihnen gleich Pabst Adrianus VI. auf dem zu Nürnberg A. 1523. gehaltenen Reichs-Tage solches aufbürden wollen, wie denn auch das Gegentheil aus der Augspurgischen Confession und den vielfältigen Schriften Lutheri sattsam erhellet, v. SLEIDAN. de statu Relig. & Imp. Lib. 4. p. 78. & Lib. 5. p. 115.; vielmehr verlangten sie, daß die Irrthümer und Mißbräuche des Römischen Hoffes, wie solche in den damahligen Reichs-Abschieden genennet sind, anietzo gäntzlich solten aufgehoben werden. Gedachter Pabst muste auch selbst durch seinen Nuncium auf nur erwehntem Reichs-Tage gestehen, daß viele ungerechte Sachen, und offenbare Laster in Rom geschähen, welche von der höhesten biß auf die unterste Geistlichkeit durchgedrungen, und länger nicht könnten verschwiegen noch geduldet werden, v. SLEIDAN. Lib. 4. p. 75. fq., welches auch selbst die Catholischen Scribenten nicht zu läugnen begehren; v. BLASII ORTIZII Itinerar. Adriani VI. cap. 21. & 23., in Baluz. Miscell. Lib. 3. p. 405. & SCHILTER. de Lib. Eccl. Germ., L. 6. c. 5. §. 12.; Weßwegen die Protestanten mit gutem Fug eine Besserung verlangten. Dessen allen ohngeachtet wolten die Catholischen dem Pabst zu gefallen, von keiner Reformation nichts hören, und sperreten sich aufs äuserste wider die Gewissens-Freyheit derer Evangelischen Glaubens-Genossen, wie solches aus den harten Schlüssen gegen dieselben auf dem Reichs-Tag zu Worms anno 1521., v. GOLDAST. Const. Imp. Lib. 2. p. 143., und zu Speyer anno 1529.

§. 3.

§. 3. sq., v. HORTLEDER. de caus. belli Germ. T. 1. L. 1. cap. 45. SECKENDORFF. in hist. Lutheran. Lib. 2. §. 44., auch dem Päbstlichen Schreiben an den Kayser, wegen des Speyerischen Reichs-Abschiedes anno 1544., v. Sleidan. Lib. 16. p. 417., zu ersehen. Uber diesem Unwesen entstund der Schmalkaldische Krieg, welcher vor die Protestanten gar unglücklich ablieff, worauf die Catholischen ihren Widerwillen immer deutlicher zu erkennen gaben, bis letzlich die unvergleichliche Tapfferkeit Chur-Fürst Mauritii von Sachsen die Freyheit der Religion wiederum herstellete, als welche durch den Passauischen Vertrag, v. LEHMANN. in Act. pac. Relig. cap. 1. STRAUCH. Dissert. Exot. 14., und vollends durch den Augspurgischen Religions-Frieden bestätiget wurde; v. SCHILTER. de pace Relig. cap. 2. Jedoch ermangelten auch nach diesem die Catholischen nicht, unter mancherley ersonnenen Prätexten den Religions-Frieden anzufechten, wovon des Churfürstlichen Cöllnischen Cantzlers Francisci Burgkardi Tract. de Avtonomia, derer JCtorum Dillingensium Compositio Pacis, und Eusebii oder des unter solchem Nahmen verborgenen Jesuiten Mühlmanns Tractat de pace Protestantibus non danda genug zeigen können, dagegen sich die Protestirenden in ihren zu Oßnabrüg überreichten Beschwerungen, Gravamine VI. sehr beklagten, vid. TOB. PFANNERI Hist. Pac. Westfal. Lib. 2. §. 70. p. 146., und wurde dahero der Religions-Friede anno 1648. in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß art. 5. §. 1., und den darauf folgenden Capitulationen von neuem bekräfftiget, und noch vollkommener erläutert.

§. 14.

In diesen Reichs-Grund-Gesetzen ist unter andern heilsamen Verordnungen, zum Besten derer Unterthanen, das Beneficium Emigrandi ausgemacht, krafft dessen den Catholischen und Protestirenden erlaubet worden, eine von den drey geduldeten Religionen allenthalben in dem Römischen Reich ohne jemands Anfechtung oder Hinderung anzunehmen, und sich zu derselben zu bekennen, oder sich wegen freyerer Ubung ihrer Religion in ein ander Land mit seinem Haab und Gut zu begeben; wie solches aus denen Worten des Augspurgischen Religions-Frieden anno 1555. §. 24. zu ersehen:

„Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen Unterthanen der Alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängige, von

„solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten „und Ständen des heiligen Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder „Flecken, mit ihren Weib und Kindern, an andere Ort ziehen, und sich „nieder thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug auch Verkauffung ih„rer Haab und Güther, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leib-Eigenschafft „oder Nach-Steuer, wie es eines jeden Orths von Alters her üblich, her„bracht, und gehalten worden ist, unverhindert männigliches, zugelassen, „und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten „seyn. Doch soll den Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen „der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hierdurch nichts „abgebrochen oder benommen seyn."

§. 15.

Bey denen alten Heyden ist bereits nicht ungewöhnlich gewesen, wegen der Religions-Ubung ein Volck aus einem Lande in das andere zu transportiren, wie man denn bey dem TACITO Annal. Lib. 2. cap. 85. findet, daß man von den alten Ægyptiern und Juden 4000. Personen nach Sardinien geschaffet, allda wider die Räuber zu dienen, oder auf andere Weise Italien von diesen Leuten gesaubert, welches nach BARONII Ausrechnung in Annal. Eccles. T. 1. p. 85. in dem 21sten Jahr nach Christi Geburth soll geschehen seyn, und sind die Worte Taciti folgende: Actum & de Sacris Aegyptiis Judaicisque pellendis; factumque patrum consultum, ut quatuor millia libertini generis ea superstitione infecta, quis idonea ætas, in insulam Sardiniam veherentur, coercendis illic latrociniis; & si ob gravitatem cœli interissent, vile damnum: ceteri cederent Italia, nisi certam ante diem, profanos ritus exuissent. Man ersiehet auch, daß nach entstandener Reformation die Frantzosen sollen getrachtet haben, die Huguenotten um das Jahr 1558. zu Zeiten Königs Henrici II. nach America zu schaffen, so aber wegen der unter ihnen selbst entstandenen Streitigkeiten vergebens abgelauffen, vid. MAIMBOURG hist. du Calvinisme. p. 102. Von Cromweln ist bekannt, daß er die mit lauter aufrührischen Gedancken umgehenden Irrländer, welche darneben in ihrem Catholischen Glauben allzu hartnäckigt sich erwiesen, zu vielen tausenden nach Franckreich und Spanien gejaget, deren auch eine grosse Anzahl mit Schiffen nach America abgeführt worden, welche letztern aber alle an einem Vorgebürge der Insul Hispaniola, so deßwegen den Nahmen la lance des Hibernois erhalten, Schiffbruch erlitten, und elendiglich

diglich umkommen, OEXMELIN hist. des Avanturiers. p. 163. Allein es werden uns alle dergleichen Exempel, deren ohne grosse Mühe leichtlich mehrere aufzubringen wären, schlechte Dienste thun, weil zuweilen dabey eine allzuharte Gewaltthätigkeit gebraucht worden, bey andern aber gewisse Umstände mit unterlauffen, so sich auf die in unserm Teutschen Reich vorkommende Fälle nicht wohl appliciren lassen. Denn nachdem in unserm werthen Vaterlande die heilsame Reformation zu Stande gekommen war, so fieng man sonderlich darüber an, hefftig wider einander zu streiten, ob es ein freyer Wille, oder Nothwendigkeit wäre, daß Unterthanen wegen des Unterschieds in der Religion ausziehen solten? Bald nach dem Anfang der Reformation, ehe man noch an den Religions-Frieden gedachte, hatte man den Catholischen zugestanden, ohne eintzige Beschwerung oder Abgaben wegen ihrer Religion aus einem Lande zu ziehen, welches aus dem Reichs-Abschied zu Augspurg vom Jahr 1530. §. 60. klar zu erweisen: Darzu wollen wir aus Kayserlicher Macht, denselben Bürgern, Bürgerin und Einwohnern, so noch des alten Christlichen Glaubens sind, und darauf verharren, ihrer Gelegenheit nach, mit ihrem Leib, Haab, und Gütern, einen freyen Ab- und Zuzug, ohne Beschwerde einiger Nachsteuer, oder Abzug ihrer Güter, und unverhindert männiglichs, zugelassen und bewilliget haben. Diese Freyheit, sich aus einem Lande, der Religion haben weg zu begeben, hatte man auch in dem Religions-Frieden zu Augspurg anno 1555. den Protestirenden Unterthanen zugesprochen, wovon in dem §. 24. die klaren Worte handeln; welche zu Ende unsers vorhergehenden §i 14. angeführet worden. Mit diesen stimmete nach der Zeit das Instrum. Pacis Westphal. Art. 5. §. 36. überein, si sua sponte emigrare voluerit; wenn einer aus freyem Willen sich aus dem Lande machen wolte. Worauf das Cammer-Gericht auch in Sachen Drolßhagen contra Münster gesprochen.; der Auszug ist jedem Unterthanen frey gelassen, wenn er nicht will bleiben; wovon mit mehrern nachzuschlagen, in dem unvergleichlichen Werck des Lehmanns de Pace Religiosa Lib. 3. cap. 22. §. 18. p. 396. Nun kan wohl ein jedweder daraus klärlich erkennen, daß dieses Emigrations-Recht eine Wohlthat, und keine Beschwerung seyn sollen, daß es in der Leute ihrem freyen Willen stehen, aber kein Zwangs-Mittel abgeben solte, und die Protestirenden so wohl, als die Catholischen sich dessen möchten zu erfreuen haben, wohin sich ebenfalls Kayser Ferdinandus I. den Tag vor Publicirung des

Religion-Friedens in einem ausdrücklichen Decret erkläret hatte. Allein es funden sich gar bald einige eifrige Catholiquen, worunter vor andern Franciscus Burckardus, vormahliger Chur-Cölnischer Cantzler, in seinem Tractat de Avtonomia, oder von Freystellung mehrerley Religionen, und die Jesuitischen JCti Dillingenses in ihrer so genannten Compositione Pacis in der Vorrede, §. Norunt &c. waren, welche nebst den meisten ihrer Glaubens-Genossen zu behaupten suchten, daß alle Evangelische Unterthanen auf Befehl eines Lands-Herrn nothwendig aus dem Lande ziehen müsten, da hergegen dieses in derer Catholischen Einwohner freyen Willen müsse gestellet seyn; dahin auch die Meinung, in Sachen Johann Lobers *contra T.*, ob ein Catholischer Geistlicher von seiner Religion zur andern treten, und sich verheyrathen möge, und ihm solches ungestrafft nachzusehen? bey dem LEHMANN. de Pace Relig. Lib. 3. cap. 23. §. 2. p. 398. gehet: Eine Obrigkeit kan einen Unterthanen, der die Religion ändert, gedulden, oder ausschaffen, aber nicht an Leib und Gütern straffen; desgleichen in Sachen Ortenburg contra Bayern, bey eben diesem LEHMANN. cap. 26. Voto I. p. 408. Am Cammer-Gericht wird der Religion-Friede dergestalt ausgelegt, so die Unterthanen ihrer Obrigkeit Religion nicht wollen folgig seyn, so möge die Obrigkeit solchen Unterthanen, unverletzter Ehren und Güter, auszuziehen gebieten; Dergleichen Geboth wird am Cammer-Gericht gedultet; und Voto 3. p. 411. Obrigkeit mag ihren Unterthanen gebiethen, daß sie entweder, der Religion halben, ihrer Verordnung gemäß, leben, oder ausziehen, aber hat nicht Macht, dieselbe zu thürnen; auch Voto 10. p. 422. Bürger und Unterthanen sollen ihren Obrigkeiten, in Religions-Sachen Gehorsam leisten, oder ausziehen. Nachdem es nun denen Catholischen zu Anfang des 30jährigen Krieges ziemlich glücklich gieng, und Kayser Ferdinandus II. in dem Edicto Restitutorio anno 1629. fast alle bisanhero streitige Puncte zum Besten derer Catholischen auszumachen suchte, so verordnete Er unter andern darinnen, daß den Unterthanen, so sich zur Augspurgischen Confession bekenneten, nicht solle erlaubet seyn, in derer Römisch-Catholischen Herren Landen zu bleiben, sondern dieselben vielmehr solten gehalten seyn, entweder den Römisch-Catholischen Glauben anzunehmen, oder sich aus dem Lande weg zu begeben, wovon mit mehrern nachzusehen CORTREJI Observat. ad pac. Relig., in Corp. Jur.

Jur. Publ. Tom. 3. p. 227. sq. Eben dahin erklärten sich auch die Kayserlichen Plenipotentiarien in puncto Gravaminum wegen der Protestirenden Religion anno 1646., wie bey dem LONDORP. Act. publ. Tom. 6. Lib. 3. cap. 36. p. 53. zu finden: Wie denn auch das *beneficium emigrandi* nicht nur den Unterthanen, sondern auch der Obrigkeit gemein; und nemlich der Unterthan, wider seiner Obrigkeit Verbot, mit Beschwerung seines Gewissens, unter derselben zu bleiben nicht schuldig; hingegen die Obrigkeit eben wenig den Unterthanen, da er sich der Reformation nicht untergeben wolte, zu gedulten (ausserhalb, was eine jede Obrigkeit, aus Christlicher Sanfftmüthigkeit, freyen Willen, und lautern Gnaden, nachsehen wolte,) verbunden seyn solle; welches alles hernach die Catholischen in ihren fernern Vorschlägen zu Münster fast von Wort zu Wort wiederholet, v. CORTREJ. loc. cit. p. 249. BUCKISCH. ad Instr. Pac. Art. 5. §. 36. Observat. 99. p. 244. und MULZIUS Repræsent. Majest. Imperat. P. 2. c. 33. §. 224. p. 909.

§. 16.

Jedoch hat es auf der Protestirendenden Seite auch nicht an guten Scribenten gemangelt, welche die Schwachheit der gegenseitigen Gründe sattsam untersuchet, und dieselben genüglich widerleget haben. Dahin gehören die vier Dubia des Kayserlichen Cammer-Gerichts, über den gründlichen Verstand des Religion-Friedens; Derowegen dasselbe der Kayserl. Majest. und Churfürsten und Stände des Reichs Decision und Entscheid, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, Anno 1562., einzuholen vor nöthig befunden; Bey dem LEHMANN. de pace Relig. Lib. 3. cap. 29. §. Zum dritten, p. 431.; Ob auch der Catholischen Stände Unterthanen und Landsassen, der Augspurgischen Confession anhängig, dergestalt im ussgerichten Religion-Frieden begriffen, daß ihre Catholische Obrigkeit sie, bey solcher ihrer Evangelischen Confession, Glauben und Bekänntniß (jedoch ohne öffenliche neue Bestellung und Veränderung des Ministerii) geruhig in ihren Fürstenthümen, Landen, Herrschafften und Gebirten, unangefochten und unausgeschafft bleiben zu lassen und zu gedulten schuldig? Da denn in der Antwort auf diese zweiffelhaffte Frage, folgende Worte sonderlich die Sache erläutern, p. 433. und 434. Wird von etlichen darfür gehalten, daß, vermöge des

Pas-

Passauischen Vertrags, auch Religion-Friedens, An. 55. zu Augspurg aufgerichtet, die Stände der alten Religion nicht Macht haben, ihre Unterthanen, der Augspurgischen Confession halben, irgend auf eine Weise zu verfolgen, viel weniger dieselben aus dem Lande zu vertreiben, und ihre Güter zu verkauffen zu zwingen. Sintemahl nicht ein Vers oder Wort darinnen zu befinden, dardurch den Obrigkeiten, ihre Unterthanen, so widerwärtiger, doch im Reich zugelassener Religion, verwandt, auf irgend eine Weiß, zu beschweren, oder zu beschädigen, erlaubt; sondern wird vielmehr ihnen solches gänzlich verbotten, und jedermann Fried und Ruhe verschafft; dann ja der Passauische Vertrag, wie auch der vorgehende Krieg, fast fürnehmlich darum geschehen, auf daß alle, hohes oder niedriges Stands und Wesens, allenthalben im Römischen Reich, auch unter den Catholischen Ständen und Obrigkeiten wohnende der Augspurgischen *Confession* anhängig, Fried und Ruhe, vor ihren Widerwärtigen, haben möchten; wie dann auch solches der klare Text, und nicht zweiffentliche Verstand des Religion-Friedens, an vielen Orten, mit sich bringt ꝛc. und pag. 435. Es ist auch das *beneficium Emigrationis*, in §. Wo aber unsers ꝛc. nicht überflüßig verordnet; Obgleich der Catholischen Stände Evangelischen Unterthanen ihre Gewissen und Erkäntniß ist frey gelassen; sintemahl solche Freyheit nicht einem jeden genugsam, sondern werden dannoch wohl etliche, dieweil sie keine offentliche Kirchen und Schulen, und sonderlich in Kinds- und Sterbens-Nöthen, die Predigten und Sacramenta ihrer Religion gemäß, derer Orten nicht gehaben mögen, an andere Evangelische Ort sich häußlich niederzuthun verursacht, und da gleich das *Emigrationis Beneficium necessitatis*, und allein in der Obrigkeit Zwang und Willkühr, wie doch nicht ist, gestellet wäre, so könnten doch der Catholischen Stände Evangelische Landsassen von Adel ... darunter nicht gemeinet noch begriffen seyn, und also abermahls, sonderlich von ihren Lehen-Gütern, der Religion halben gar nicht gedrungen werden ꝛc. Hiervon handeln auch die Sechs *dubia*, welche von Seiten derer Catholischen Herren Cammer-Gerichts-*Assessorum* über den Religions-Frieden aufgesetzt, und An. 1582. vor dem gesammten Cammer-Gerichte, untersucht und ausgebessert, auch an

Kayserl.

Kayserl. Majest. und die Stände des Reichs auf den Reichs-Tag zu Deren allerhöchsten *Decision* sollen übersendet werden, bey gedachtem Lehmann l. c. Cap. 30. p. 437. §. 3. da gleichfalls folgende Worte vorkommen: Ob auch *indistincte* der geistlichen und weltlichen Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen, also wohl der alten Religion, als der Augspurgischen Confeßion anhängig, dergestalt im Religion-Frieden begriffen, daß ihre Landes-Fürsten und Obrigkeit sie, die Unterthanen, bey dieser, oder jener Religion und Bekänntniß (jedoch ohne öffentliche Bestellung oder Veränderung des *Ministerii*) geruhig in ihren Fürstenthümern, Landen, Herrschafften und Gebieten, unangefochten, und ohnausgeschafft, bleiben zu lassen, und zu dulten, schuldig? und ob die Unterthanen beyderseits Religionen auf den Fall des Ausschaffens, vermöge des Religion-Friedens, in §. Wo aber unsere ꝛc. an andere Orte zu ziehen, gäntzlich *& necessario* verpflicht, oder, ob das Ausziehen nicht desto minder in der Unterthanen freyen Willen stehet? Wenn man nun den Text des Religion-Friedens genau ansiehet, so wird man keine andere Folgerung daraus ziehen können, man müste dann dem eigentlichen Verstand der Worte gantz wollen entgegen handeln. Man ersiehet 1) da keine Sylbe, welche den Unterthanen eine solche Nothwendigkeit auf den Halß laden solte, sich aus dem Lande fortzumachen. Die Worte sind klar: Wo aber Unterthanen der Augspurgischen Confeßion anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus Unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs Landen, Fürstenthümern, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern ziehen, und sich niederthun wolten ꝛc. Diese Bedingung macht keine Nothwendigkeit aus, sondern bezeigt nur eine freye, beliebige Willkühr; 2) Es ist diese Rechts-Wohlthat, aus dem Lande zu ziehen, vornehmlich zum Besten der Augspurgischen Confessions-Verwandten ausgemacht, weil diese zeithero die mehriste Anfechtung deßfalls erdultet, und überdieß vor die Catholischen schon anno 1530. im §. 60. war gesorgt worden, dahero diese keiner solchen Vorsorge mehr benöthiget waren, und geben es also die Regeln des natürlichen Rechts, daß dasjenige, so vor die Augspurgische Confeßions-Verwandten wohlbedächtig geordnet worden, zu ihrem Schaden nicht müsse erkläret werden; 3) Findet man ausdrücklich in dem Religions-Frieden, daß beyderseits Religions-Verwandten einander gütig und

geruhig ertragen sollen, biß der Zwiespalt in der Religion, durch Christliche Vereinigung würde getilget, und beygeleget seyn, welches aber nicht geschehen können, wenn man nur einseitig den Protestirenden schwer fallen wollen; 4) Wird in dem Religions-Frieden die geistliche Gerichtsbarkeit derer Catholischen über die Protestanten suspendirt, oder recht zu sagen, aufgehoben, v. Religions-Frieden de anno 1555. §. 20. wodurch nicht allein vor die Ruhe, Gewissens-Freyheit, und Sicherheit der Stände unter sich, sondern auch vor Dero Unterthanen Sorge getragen worden, deswegen man die Reichs-Stände und deren Unterthanen in diesem Fall nicht von einander sondern muß, da sie durch dieses Reichs-Gesetz nicht von einander unterschieden werden; 5) Ist dieses nicht allein aus der hauptsächlichen Absicht des Religions-Friedens abzunehmen, sondern auch daraus, weil der Unterthanen, nebst ihrer hohen Landes-Obrigkeit ausdrücklich Meldung geschehen, wie dann in dem 13. §. die Worte zu finden, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger und gewisser Sicherheit ꝛc. und nach wenigen darauf folgenden Worten; Solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Ständen und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen ꝛc. wobey man aus den Worten: Stände und Unterthanen, offenbar schliessen kan, daß der Religions-Friede nicht allein zwischen Unterthanen von unterschiedenen Reichs-Ständen statt haben solle, und krafft dessen weder ein Landes-Herr noch dessen Unterthanen, den andern Reichs-Stand oder dessen Einwohner auf einige Weiß beunruhigen dürffen; sondern auch jede Landes- und Unter-Obrigkeit vermöge dieses Reichs-Gesetzes vollkommen verbunden sey, ihren Unterthanen gute Ruhe, beständige Sicherheit, und die Freyheit des Gewissens, in Ansehung der Religion zuzugestehen; weil doch sonst keine öffentliche Ruhe, zwischen Landes-Herren und Unterthanen, ohne die Gewissens-Freyheit, beständig auszumachen war, und wenn dieses nicht fest gesetzet seyn solte, die deutliche Bemeldung derer Reichs-Stände und ihrer Unterthanen, gantz vergeblich und umsonst würde geschehen seyn; 6) Die Reichs-Fürsten und Unterthanen, so der Augspurgischen Confession zugethan, hatten mit gutem Fug und Recht gefordert, daß, gleich wie in den übrigen Religions-Streitigkeiten eine durchgehende Gleichheit zwischen beyderseitigen Ständen solte gehalten, also auch dieselbe hierinne müsse beobachtet werden, daß die Protestirenden Unterthanen eben so wohl, wie die Catholischen der Freyheit genössen, in einem

Lande

Lande zu bleiben, oder ihrer Religion wegen, daraus zu ziehen, und dißfalls niemand einige Gewalt oder Uberlast angethan würde, dahero was dem einen Theil recht und billig wäre, auch dem andern müsse zugelassen werden. Denn es bestehet die innerliche Ruhe und das vollkommene Wohlseyn eines Staats in einer unpartheyischen Gleichheit zwischen allerley Unterthanen, weil sonsten, wann nur der eine Theil derselben geschützet, und der andere Theil gantz hintangesetzet wird, ein stetswährender Zunder zu innerlicher Unruhe und unaufhörlichem Widerwillen angeglimmet wird, welcher ohnvermuthet bey der mindesten Gelegenheit, zu den allerhefftigsten Flammen eines bürgerlichen Krieges ausbrechen kan, v. CICERO de Offic. Lib. 1. c. 25. SCHILTER. de pace Relig. cap. 8. §. 2. HENR. ANDR. CRANIUS de pace Relig. P. 2. Probl. 1. SYRING. sive SPRINGER. de pace Relig. §. 35. GYLMANN. Vot. Cameral. Tom. I. P. I. Vot. 5. Tit. 3. SCHWANMANN. Observat. Camer. 147. FRITSCH. Elect. Jur. Publ. cap. 6. LUNIG. in Europäischen Staats-*Consiliis* Tom. I. Consil. 45.

§. 17.

Dieser Rechtsgegründeten Meinung hat auch das Reichs-Cammer-Gericht beygepflichtet, als in obbemeldter Sache Drolßhagen contra Münster, wie bey dem LEHMANN. de pace Relig. Lib. 3. Cap. 22. Vot. I. p. 389. zu sehen: Der Unterthanen und Landsassen Ausziehen stehet in ihrem Willen, und sind darzu nicht zu zwingen ꝛc. und Vot. VIII., pag. 390. Der Religion-Friede ist zugleich um der Herrschafften und Unterthanen willen, aufgerichtet . . . Das Ausziehen stehet im freyen Willen der Unterthanen ꝛc. Ein gleiches ist in Sachen J. P. und Consorten, contra Bürgermeister und Rath der Stadt C. Vot. 2., bey eben diesem, l. c. Cap. XXVII., pag. 416. zu befinden: Der Religion-Friede ist nicht allein wegen des Reichs Churfürsten und Stände, sondern auch um der Unterthanen willen, aufgericht . . . Obrigkeiten sind nicht berechtiget, ihre Unterthanen, so ihrer Religion nicht beypflichtig, zu straffen, oder auszuschaffen, weil dieselbe sammt ihnen im Religion-Frieden eingeschlossen. Die geistliche Jurisdictio hat nicht statt gegen der Augspurgischen Confession verwandte Unterthanen; also ist auch die weltliche Obrigkeit ihre Unterthanen, um der Religion willen, zu bedrangen und auszuschaffen nicht befugt ꝛc. und Vot. VIII. pag. 420. Im Römi-

 schen

schen Reich ist, krafft des Religion-Friedens, jedem, entweder der Catholischen Religion, oder der Augspurgischen *Confession*, beyzupflichten und zu folgen, freygestellet; und sollen die Obrigkeiten hierum ihre Unterthanen und Bürger, so sie an andere Oerter, ihrer Religions-Ubung nachgehen, und GOtt was GOttes, und der Obrigkeit, was der Obrigkeit ist, geben, hierum nicht straffen, vielweniger ausschaffen ꝛc. Mit diesem kömmt auch überein die Erklärung auf die vermeinte *Responsiones* der Herren Catholischen, über die Beschwerden der Evangelischen, anno 1641. beym LONDORP. Tom. V. Act. publ. Lib. 1. cap. 131. pag. 419. §. 9. So weisen auch die Acta de anno 1555. aus, welcher gestalt, von 4. Catholischen, und 4. Evangelischen Deputirten dieser Punct erwogen und erörtert worden, daß nehmlich den Unterthanen frey stehe, mit den Ihrigen, an andere Orte zu ziehen, und sich niederzuthun, oder, an dem Catholischen Ort zu bleiben, und ihre Religion zu Hauß, in der Stille zu üben, daraus der vielgedachte Religion-Frieden billig zu *declariren* ist ꝛc. conf. RUMELINUS ad Aur. Bull. P. 3. Diss. 2. Coroll. 7. p. 748. MYLER. ad eund. P. 2. Diss. 5. §. 7. p. 615. CARPZOV. ad Aur. Bull. Tit. 16. quæst. 4. §. 11. STEPHANI de Jurisdict. D. I. c. 7. §. 470. LIMNÆUS Jur. Publ. L. I. cap. 13. §. 61. 62. LINCK. de jure Episc. cap. 16. §. 13. FÜRER Diss. de anno decretorio, cap. 3. §. 4. p. 42. CORTREJ. in Observatt. ad Art. XI. Pac. Relig., Tom. 3. Corp. Jur. Publ. p. 227.

§. 18.

Diese und andere Widerwärtigkeiten unter beyderseitigen Religions-Verwandten hatten den meisten Anlaß zu dem Land-verderblichen 30jährigen Krieg gegeben, biß man sich endlich anfieng, näher zum Zweck zu legen, und die Westphälischen Friedens-Tractaten ihren Anfang nahmen. Als man nun bey den langwierigen Berathschlagungen auf den Emigrations-Punct gerieth, so blieben die Protestirenden, in ihren endlichen Gegen-Vorschlägen von anno 1646. art. 15., so bey dem CORTREJO loc. cit. p. 249. zu finden, bey ihrer vorigen Meinung, daß die Emigration in der Unterthanen freyen Willen bestehen müste, solte sich jedoch einer von freyen Stücken erbothen haben, aus dem Lande zu ziehen, hernach aber auf die Hinter-Füsse treten, und fernerhin in dem Lande bleiben wollen, so möchte einem Landes-Herrn alsdenn erlaubet seyn, einem solchen Unterthanen anzubefehlen, aus dem Lande sich zu begeben; mit diesem Vorschlag stimmete

auch

auch das von dem Schwedischen Plenipotentiario, Joh. Adlero Salvio, in eben diesem Jahr zu Münster übergebene Project völlig überein, wie solches abermahls bey dem CORTREJO p. 249. nachzusuchen. Nun verharreten zwar die Catholischen bey ihrem mehrgemeldeten Vortrag, daß die Duldung anderer Religions-Verwandten lediglich auf des Landes-Herrn Gnade beruhe, und derselbe wohl befugt, den andern Religions-Verwandten anzubefehlen, aus dem Lande zu gehen; die Protestanten aber liessen sich von ihren vorher besagten Vorstellungen nicht abwendig machen. Dagegen wiederholeten die Kayserlichen Gesandten voriges de Emigratione necessaria, wo keine pacta vorhanden; denen aber die Protestirenden freymüthig entgegen setzten; **Derer Herren Catholischen Unterthanen, die jetzo Evangelisch seyn, und ihre *Descendentes*, sollen der Religion halben, aus dem Lande zu ziehen, nimmermehr gezwungen werden** &c.; welchen die Schwedischen Gevollmächtigten in ihrem Project zu dem künfftigen Frieden weitläufftig beystimmeten, v. CORTREJUS loc. cit. p. 250. Letzlich ist diese lang gedauerte Widerwärtigkeit nach so vielfältigem Disputiren durch den Westphälischen Frieden glücklich entschieden, und die Freyheit zu emigriren, nebst der Berechtigung, solche anzubefehlen, auf gewisse Masse sicher ausgemacht worden. In Krafft desselbigen wurde die Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, nach der allgemeinen Reichs-Verfassung und den Reichs-Gesetzen fest gestellet, auch der Passauische Vertrag und Religions-Friede, wider welche zeithero verschiedene, harte Eingriffe waren unternommen worden, auf das möglichste von neuem bestätiget. Hiernächst hatte man eifrigst berathschlaget, nach was vor einem Termin diejenigen, so zeither bey den lange fortwährenden Kriegs-Unruhen ihrer Gerechtsame waren beraubet worden, in deren Genuß wiederum solten hergestellet werden. Die Protestirenden setzten solchen Termin bald nach dem Anfang des 30jährigen Krieges, die Catholischen dagegen schoben denselben sehr weit hinaus, bis endlich nach vorhergegangener Einwilligung beyder Partheyen, das Jahr 1624. zu dem richtigen Termin beliebet ward, jedoch mit diesem mercklichen Unterscheid, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach dem gehabten Besitz vom 1sten Januarii des 1624sten Jahres, hergegen deren Unterthanen von unterschiedener Religion, nach dem Besitz, zu welcher Zeit des Jahres auch solches möchte gewesen seyn, solten restituirt werden; und auf diese Weise können die §. 2. und 31. im *Articulo V.* des

Westphälischen Friedens-Instruments, welche sonst einander zuwider zu lauffen scheinen, gar wohl zusammen bestehen.

§. 19.

Vermöge dieser deutlichen Verordnung ward auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ihre Gewalt in geistlichen Sachen, so Ihnen ohnedem in Ansehung ihrer Landes-Hoheit, und nach der wahren Staats-Klugheit vorlängst gebührete, in dem Art. V. §. 30. I. P. W. wiederum zugestanden, nebst dem Recht, in ihren Landen zu reformiren, wiewohl dieser letztere Punct, in dem §. 31. auf gewisse Weise eingeschränket ward.

Hoc tamen non obstante, Statuum Catholicorum Landsassi, Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis exercitium Anno M DC XXIV. quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique Observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse, probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, jus patronatus, aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, Monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus. Et hæc omnia

Unerachtet aber dessen, sollen der Catholischen Stände Landsassen, Lehenleute und Unterthanen, wessen Stands sie seynd, welche entweders das öffentliche oder Privat-Exercitium der Augspurgischen Confession Anno 1624. zu welcher Jahrs-Zeit es auch gewesen, entweders vermöge gewissen Vertrags, oder Privilegii, oder langen Herkommen, oder aus bloßer Observanz dessen Jahrs gehabt, solches auch hinführo, samt seinem Anhang, im Gebrauch behalten, wie es gedachten Jahrs geübet, oder daß sie es exerciret hätten, beweisen können. Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien, des Kirchen- und Schulen-Ministerii, Jus Patronatus, und andere dergleichen Rechte, und sollen nicht wenigers in Besitz bleiben, aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten Kirchen, Stifftungen, Klöstern, Hospitalien, samt allen Zugehörungen, Einkünfften, und Zusätzen. Und diese

omnia semper & ubique observentur, ejusque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter status immediatos, eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Dinge insgesamt sollen allezeit und allenthalben beobachtet werden, so lang, biß wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends, oder unter den unmittelbaren Ständen, und deren Unterthanen, mit einhelligem Consens, ein anders verglichen, daß keiner von dem andern einigerley Weise oder Wege turbiret werde.

Aus diesen Worten muß einem jeden offenbar vor den Augen liegen, daß kein Landes-Herr seinen Unterthanen von einer andern Religion anbefehlen könne, sich aus dem Lande fortzumachen, wenn solche anno 1624. ihren Gottes-Dienst alldar öffentlich oder auch nur privatim ausüben dürffen. Dannenhero gleichwie man die wichtigsten Streitigkeiten zwischen grossen Fürsten nach dem so genannten alten Römischen Interdicto, Uti possidetis, gantz glücklich beygeleget, auch in den neuern Zeiten die mächtigsten Potentaten in den Friedens-Schlüssen sich dahin verglichen, daß ein jeder behalten solte, was er anietzo besässe; also hat man gleichfalls bey dem Westphälischen Friedens-Instrument sich hierunter nach dem gehabten Besitz gerichtet, daß nemlich keinem Unterthanen wegen der Religion, einige Gewalt geschehen, oder demselben dürffe anbefohlen werden, aus dem Lande zu ziehen, wenn nur die Unterthanen, sie mögen gleich Catholischer, Evangelischer oder Reformirter Religion zugethan seyn, vor sich anführen können, daß sie oder ihre Vorfahren, zu einiger Zeit des besagten 1624. Jahres in dem Besitz gestanden, ihren öffentlichen oder Privat-Gottesdienst in dem Lande zu haben. Denn auf diesen Fall ist ausdrücklich verordnet, daß sie solchen Gottes-Dienst, mit allen darzu gehörigen Berechtigungen, auch ins künfftige allda frey behalten sollen; wann sie nun dieses Recht sollen zu gebrauchen haben, so darff man ihnen gewiß nicht auferlegen, zu dem Lande hinaus zu ziehen; denn sonst würde man ihnen dadurch ihr Recht, den Gottes-Dienst auszuüben, gantz hinweg nehmen. Zu gleicher Zeit wurden auch die obschwebenden Streitigkeiten wegen derer Verordnungen von Ferdinando I. anno 1555. und von Ferdinando II. anno 1629., deren jenes den Protestirenden, dieses aber den Catholischen zum Besten war gegeben worden, auf einmahl abgethan. Hergegen folget hieraus der unwidertreibliche Schluß, daß diejenigen Unterthanen, so im bemeldeten 1624. Jahre weder ihren öffentlichen

noch

noch Privat-Gottesdienst in dem Lande ausüben dürffen, auch solches Recht von dem Landes-Herrn hernach nicht fordern können, dahero dergleichen Leuten zu Erlangung ihrer Gewissens-Freyheit nichts weiter übrig bleibet, als daß sie bey ihrem Landes-Herrn unterthänige Ansuchung thun, daß er sie in seinem Lande gnädig dulten, und sich ihres Gottes-Dienstes zu gebrauchen, erlauben möge, oder wenn dieses nicht zu erlangen, daß er ihnen vergönnen wolle, aus dem Lande zu ziehen, darbey sie unter keinem Vorwand dürffen aufgehalten werden, und wenn es so gar Leibeigene seyn solten, weil zwar solche geringe Leute sonst ihrer Freyheit sich meistens müssen beraubet sehen, jedoch aber an ihrer Gewissens-Freyheit keinen Anstoß leiden sollen.

§. 20.

Bey diesem letztern Fall will es freylich vielen gar nicht wahrscheinlich vorkommen, daß man dieses noch vor eine Rechtliche Wohlthat ausgeben wolle, wenn einer um der Religion willen seinen Abmarsch nehmen müste, da solches vielmehr einem unverdienten Exilio ähnlich sey. Es klinge ja recht kläglich, wenn man das noch vor eine Gnade halten solle, so man aus dem Lande entweichen muß. Der Ton klinge sehr verdrießlich, wenn es heisset; Veteres migrate coloni. Es wäre eine sehr harte Versuchung, wenn man die von seinen Vorfahren redlich erlangten Güter und Häuser, wo man sich seiner Geburth und Erziehung mit Vergnügen erinnerte, mit dem Rücken ansehen, und solche um einen sehr schlechten Preiß verstossen müste. Wann Juden, ja so gar ungläubige Heyden sich in einem Lande ruhig aufführten, so vergönne man ihnen gerne einen sichern Wohn-Platz, und lasse ihnen kein Leid zufügen; l. 14. Cod. de Judæis & Cœlicol., cap. 13. X. de Judæis, L. 6. Cod. de paganis; allein Christen wolten nicht einmahl ihren Neben-Christen eine bleibende Stätte gönnen; überhaupt so würden Wohlthaten keinem Menschen aufgedrungen, und wenn also die Leute nach ihrem Belieben aus dem Lande giengen, so möchte es eine Wohlthat heissen, nicht aber, wenn man sie darzu nöthigte. Diese und dergleichen mehrere Vorwürffe lassen sich bey dieser Sache leichtlich zusammen bringen; allein wenn man die vormahligen Umstände gegen die neuern Zeiten erweget, so wird man gar bald auf andere Gedancken gerathen, und die hierunter befindliche Rechts-Wohlthat erkennen. Ehedessen wurden Unterthanen, so mit dem Landes-Herrn in der Religion nicht überein stimmeten, auf das härteste gedruckt, ihnen alles Hertzeleid angethan, in Ketten und Banden geschlagen, und wenn sie sich zu der andern Religion nicht bequemen

quemen wolten, mit schweren Geld-Straffen beleget, ihrer Ehren, Haab und Güter, ja wohl gar des Lebens selbst beraubet; oder man ließ sie nicht aus dem Lande, wenn sie gleich gerne fortziehen wolten, sondern suchte sie mit allerhand List, und wenn diese nicht helffen wolte, mit vielen Drangsalen und Gewaltthätigkeiten zu der andern Religion zu zwingen; wolte aber ja nichts verfangen, so nahm man ihnen alle das Ihrige, jagte sie mit leeren Händen über Haiß und Kopf zum Lande hinaus, und ertheilte ihnen kein Zeugniß von ihrem Wohlverhalten und ihrem ehrlichen Lebens-Wandel und Handthierung. Aus diesen Ursachen ist die nunmehrige Freyheit zu emigriren allerdings hoch zu achten, da man die Leute nicht mehr zu der andern Religion zwingen, oder sie auf allerley Weise aussaugen, und aus dem Lande augenblicklich fortschaffen kan, sondern man muß ihnen erst anbefehlen, zu emigriren, und ihnen von Zeit des ergangenen Befehls nach den verschiedenen Umständen 5. Jahr oder 3. Jahr zugestehen, damit sie ihr Haab und Guth richtig zusammen bringen, das unnöthige und was liegende Gründe seyn, mit Manier veräussern, wegen des hinterlassenen Vermögens selbstbeliebige Anstalt machen, sich wegen eines künfftigen Wohn-Platzes in Zeiten erkundigen, und wo sie sich künfftig nebst den Ihrigen bequemlich niederlassen möchten, reiflich überlegen, bey ihrem Glaubens-Bekäntniß und Gottes-Dienst ohne Anfechtung bis zu Ende ihres Aufenthalts verbleiben, und endlich mit gehörigem Zeugniß von ihrer ehrlichen Handthierung und wohlgeführten Lebens-Wandel aus dem Lande solten entlassen werden. Dieses alles wird genugsam bezeugen können, daß durch diese zugestandene Emigration den Unterthanen eine grosse Gnade von dem Kayser und Reichs-Ständen geschehen, vornehmlich da man dieselbe wider ihren Willen deren nicht berauben soll, wiewohl noch manche zweiffeln wollen, ob man demselbigen allemahl genau nachgekommen, wovon die Klagen wegen der Saltzburger Emigranten aus dem Tefferegger Thal anno 1684. nicht unbekannt sind, v. Gothofr. a Jena de ratione status, Dissert. 22. Concluf. 5.

§. 21.

Nunmehr ist also ausser allem Zweifel, daß in dem Westphälischen Frieden vor die Unterthanen eben so wohl, als vor die Fürsten und Stände des Reichs gesorget worden, welches zwar in dem Religions-Frieden auch bereits geschehen war, ohngeachtet man solches durch allerhand nichtige Erklärungen zu verdrehen getrachtet, welchem aber im vorhergehenden gnugsam begegnet worden; iedoch muß man bekennen, daß im besagten Frieden die

Freyheit derer Unterthanen nicht so vollkommen in der Ausübung ihrer Religion ausgemachet sey, als solches wegen der Landes-Herren geschehen. Denn es kan zwar ein Fürst sich des Rechts zu reformiren, nicht nach Gefallen bedienen, sondern muß dißfalls in seinem Lande alles nach dem anno 1624. gewesenen Zustand lassen; wenn aber ein Fürst die Religion ändern solte, so mag er wohl in seiner Residentz oder auf seinen Schlössern die Ubung seines Gottesdienstes einführen. Hergegen aber wenn Unterthanen zu einer andern Religion sich begeben solten, als zu derjenigen, welche im besagten 24sten Jahre üblich gewesen, so können sie sich wegen ihrer neu angenommenen Religion keine mehrere Sicherheit versprechen, als daß sie bey dem Landes-Herrn anhalten, sie gnädig in dem Lande zu dulten, und wenn dieses nicht zu erhalten, mit alle den Ihrigen sich ausserhalb des Landes zu begeben, welcher Berechtigung sie sich alsdenn mit oder ohne Bewilligung des Landes-Herrn, ohne einzige Abhaltung oder Besorgniß eines unehrlichen Nahmens bedienen dürffen, v. CARPZOV. Decis. 83. n. 26. DECKER. Consultat. Lib. 1. c. 38. Hierbey aber ist vor allen Dingen wohl zu bemercken, daß alles dasjenige, was von der Freyheit, aus dem Lande sich zu begeben, auch von der anno 1624. gehabten Ausübung des Gottesdienstes gesagt worden, nur von denenjenigen Unterthanen zu verstehen sey, so von der Catholischen zu der Protestirenden, oder von der Protestirenden zur Catholischen Religion getreten; solches aber keines weges von den Protestirenden Ständen und deren Unterthanen, unter welchem Nahmen krafft des Art. 7. I. P. W. die Evangelischen oder der unveränderten Augspurgischen Confession zugethane und die Reformirten zu verstehen, so gleich könne erkläret werden. Denn wegen derselben ist ausdrücklich in nur gedachtem Art. 7. §. 1. versehen, daß wenn ein Reichs-Stand, oder ein anderer Landes-Herr, oder ein Kirchen-Patron, künfftig zu des andern Theils Religion treten, oder ein Land, da der andere Theil seine öffentliche Religions-Ubung hat, entweder durch Erb-Recht oder auf eine andere gebührende Weise erlangen würde, sie zwar vor sich selbsten Hof-Prediger von ihren Glaubens-Genossen, ohne der Unterthanen Beschwerung und Schaden bey sich haben mögen; dagegen soll es ihnen nicht erlaubet seyn, das öffentliche Religions-Exercitium, oder die daselbst gewöhnlichen Kirchen-Gesetze zu ändern, oder die Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder andere dahin gehörige Einkünffte, Stipendia und dergleichen denen vorigen Besitzern zu entziehen, und ihren Religions-Verwandten zuzuwenden, wie auch unter dem Vorwande der

Landes-

Landes-Hoheit, des Patronat-Rechts, der obersten Geistlichen Gewalt, oder wie solche sonst Nahmen haben möchten, den Unterthanen Prediger von einer andern Religion aufzudringen, und auf einige andere Art, die andere Religion zu hindern, oder etwas zu deren Nachtheil anzuordnen; conf. RHETIUS Instit. Jur. Publ. L. 2. Tit. 1. §. 44., wovon die Worte des angeführten §. 1. Art. 7. folgende sind;

Quoniam vero controversiæ Religionis, quæ inter modo dictos Protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositæ, sed ulteriori compositioni reservatæ sunt, adeoque illi duas partes constituunt, ideo de jure reformandi inter utramque ita conventum est, ut si aliquis Princeps vel alius Territorii Dominus, vel alicujus Ecclesiæ patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, aut Principatum, aut ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico de præsenti vigent, seu jure successionis, seu vigore præsentis Tractatus Pacis, aliove quocunque Titulo nactus fuerit aut recuperarit, ipsi quidem Concionatores Aulicos suæ Confessionis citra subditorum onus aut præjudicium, secum atque in Residentia sua habere liceat.

At si ei non sit vel publicum Religionis Exercitium, leges aut Constitutiones Ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones,

Sintemahln aber die Religions-Streitigkeiten, welche unter besagten Protestirenden im Schwang gehen, biß dahero nicht verglichen, sondern auf fernere Vergleichung vorbehalten worden; dannenhero sie in zwey Theile treten: derhalben ist de jure reformandi zwischen beyden dieser Vergleich geschehen, daß wenn ein Fürst oder Landes-Herr, oder eines Stiffts Patron, ins künfftige zu des andern Theils Religion treten, oder ein Fürstenthum, oder Landschafft, da des andern Theils Religions-Exercitium gegenwärtig getrieben wird, entweder Jure successionis, oder krafft gegenwärtiger Friedens-Handlung, oder einem andern Titul, überkommen, oder wieder erlangen würde, daß sie zwar selbsten ihrer Confession Hof-Prediger, ausser der Unterthanen Beschwerung und Nachtheil, bey sich, oder in ihrer Residentz gehaben mögen.

Aber hingegen nicht zugelassen sey, das öffentliche Religions-Exercitium, Gesetze, und der Orten übliche Christliche Verordnungen zu ändern, oder die Kirchen, und Hospitalia, oder dahin gehörige Reditus, Pen-

stipendia, prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis, Episcopalis, patronatus aliove quocunque prætextu subditis Ministros alterius Confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut præjudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre. Et ut hæc conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus præsentare, vel quæ præsentandi jus non habent, nominare idoneos Scholarum & Ecclesiarum Ministros a publico loci Consistorio & Ministerio, si ejusdem, cum præsentantibus vel nominantibus Communitatibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsæ communitates elegerint, examinandos & ordinandos, atque a Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos.

sionen, oder Stipendia den vorigen zu entziehen, und den ihrigen Religions-Verwandten zuzuwenden: Oder unter dem Fürwand Juris Territorialis, Episcopalis, Patronatus, oder einem andern Prætext, denen Unterthanen einer andern Religion Diener aufzudringen, oder einige andere Verhinderung, oder Nachtheil, directe oder indirecte eines andern Religion zuzufügen. Und damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde, so soll zugelassen seyn, in gegenwärtigen Aenderungs-Fall denen Gemeinden zu præsentiren, oder die das Jus præsentandi nicht haben, nahmhafft zu machen, qualificirte Schul- und Kirchen-Diener von des Orths öffentlichen Consistorio und Ministerio, so sie mit den præsentirenden Gemeinden einerley Religion sind, oder in Ermangelung dieses, an dem Ort, welchen die Gemeinden erwehlen werden, zu examiniren, zu ordiniren, und hernach von dem Fürsten oder Landes-Herrn, ohne Verweigerung zu bestätigen.

Aus welchen Worten klärlich abzunehmen, daß, wenn die Einwohner eines Ortes anno 1624. solten der Reformirten Religion zugethan gewesen seyn, dieselben aber nach der Hand sich würden zu der unveränderten Augspurgischen Confeßion gewendet haben, so würde ein Reformirter Landes-Herr dieselben nicht zwingen können, zu seiner Religion zu treten, oder aus dem Lande zu gehen, weil zwischen den Evangelischen und Reformirten eine genauere Vereinigung ausgemacht worden, krafft deren selbige einander von beyden Seiten dulten solten.

§. 22.

Inzwischen wird nicht undienlich seyn, die gantze Sache in ein deutlicher Licht

Licht zu setzen, in wie ferne das 1624ste Jahr den Unterthanen, so in einigem Theil desselbigen Jahrs ihre Religions-Ubung in dem Lande gehabt, zu einer heilsamen und beständigen Richtschnur bey der anbefohlenen Emigration verordnet worden, wann allhier die eigentlichen Worte aus den §. 36. und 37. des Westphälischen Friedens-Instruments vor Augen geleget werden;

Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suæ Religionis Exercitium, Anno MDCXXIV. habuit, vel etiam, qui post publicatam pacem Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino jussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis, aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, &, quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites, aut debita exigenda, libere & sine literis commeatus adire.

Da aber ein Unterthan, so weder öffentlich noch privatim seiner Religion Exercitium An. 1624. gehabt, oder auch, so nach publicirten Frieden die Religion ändern wird, von selbsten abziehen wolte, oder von dem Lands-Herrn solches zu thun befehlicht wäre; dem soll frey stehen, entweder bey behaltenen oder veräusserten Güthern abzuziehen, das behaltene durch die Diener zu verwalten, und so oft es die Sache erfordert, sein Guth zu besichtigen, Rechtfertigungen zu vollführen, oder Schulden einzutreiben, frey und ohne Geleits-Brieffe, sich dahin zu verfügen.

§. 37. Conventum autem est, ut a territoriorum Dominis illis subditis, qui neque publicum, neque privatum exercitium Religionis suæ dicto anno habuerunt, & tamen tempore publicatæ præsentis pacificationis, in unius vel alterius Religionis statuum immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas evitandas, non tamen animo transferendi domicilium, alio emigrarunt, & facta pa-

(§. 37.) Es ist aber verglichen, daß von den Landes-Herren denjenigen Unterthanen, so weder öffentliches, noch privat, ihrer Religion Exercitium besagtes Jahrs gehabt, und demnach zur Zeit gegenwärtiges Friedens Publication, in eines oder des andern unmittelbaren Religions-Ständen Landen, wohnhafft, welchen auch die zuzurechnen sind, so wegen Vermeidung Kriegs-Bedrängniß, anders wohin, nicht aber der Meinung gäntzlich abzuziehen, sich begeben haben, und nach gemachten

ce, in patriam redire volunt, terminus non minor quinquennio; illis vero, qui post pacem publicatam Religionem mutant, non minor triennio, nisi tempus magis laxum & spacioſum impetrare potuerint, ad emigrandum præfigatur; neque ſive voluntarie ſive coacte emigrantibus nativitatis, ingenuitatis, manumiſſionis, noti opificii, honeſtæ vitæ teſtimonia denegentur, aut iidem reverſalibus inuſitatis vel decimationibus, ſubſtantiæ ſecum exportatæ, plus æquo extenſis prægraventur, multo minus ſpontaneam ſuſcipientibus emigrationem, ſervitutis aut ullo alio prætextu impedimentum inferatur.

Frieden wiederum anheim zu kehren Vorhabens, nicht geringer als unter fünff Jahren, denen aber, ſo nach publicirten Frieden die Religion änderten, nicht unter drey Jahren, es ſey denn, daß ſie eine geraumere und längere Zeit erlangen möchten, der Termin angeſetzet werden ſoll, und dergeſtalt entweders von ſelbſten, oder aus Zwang Abziehenden, ſo keineswegs ihrer Geburt, Herkommens, Entledigung, Handwercks, und ehrlichen Wandels Zeugniß verweigert, oder dieſelben mit ungewöhnlichen Reverſen, hochgeſpanntem Abzug des zehenden Pfennings, über die Gebühr beleget, viel wenigers denen, ſo von ſelbſten abziehen, einige Dienſtbarkeit, oder unter andern Schein Verhinderungen zugezogen werden.

Denn dieſe Worte zeugen gantz deutlich, was von der lange gedauerten Streitigkeit über den Auszug der Unterthanen, um der Religion willen, im Weſtphäliſchen Frieden, endlich verglichen worden; Denn wenn zwiſchen Unterthanen von Proteſtirenden Ständen dißfalls ein Streit entſtehet, ſo wird der Termin von anno 1624. nicht ſtatt finden; wo aber der Streit zwiſchen Catholiſchen Fürſten und Proteſtirenden Unterthanen, oder Proteſtirenden Landes-Herrn und Catholiſchen Unterthanen erreget würde, ſo müſte man die Augen darauf richten, ob die Unterthanen von anderer Religion in einigem Theil des beſagten 1624ſten Jahres ihre öffentliche oder Privat-Religions-Ubung gehabt, in welchem Fall es in ihrem freyen Willen beruhen würde, ob ſie ſich aus dem Lande begeben wolten; oder ob ſie in ermeldetem Jahre gar keine Religions-Ubung in dem Lande gehabt, da ſo dann der Abzug ihnen von dem Landes-Herrn würde können anbefohlen werden.

§. 23.

Nach dieſen Umſtänden ſcheinet es nur, daß in gewiſſen Fällen der Landes-Herr ſeine Unterthanen nöthigen könne, aus dem Lande zu ziehen; allein

wenn

wenn man den 34. §. des obbesagten Artic. V. aus dem Westphälischen Frieden vor Augen leget, so will es fast scheinen, als ob gar keinem Unterthanen könne angemuthet werden, sich der Religion wegen, wider seinen Willen aus dem Lande zu machen, wie sich solches aus nachstehenden Worten ergiebet;

Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanæ Confessioni addicti, ut & Catholici Augustanæ Confessionis statuum subditi, qui Anno MDCXXIV. publicum vel etiam privatum Religionis suæ exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam, deinceps futuro tempore diversam a territorii Domino Religionem profitebuntur, & amplectentur, patienter tolerentur, & conscientia libera Domi devotioni suæ, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi & quoties voluerint publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suæ Religionis scholis, aut privatis domi præceptoribus instituendos committere, non prohibeantur, sed ejusmodi Landsassi, Vasalli & subditi in cæteris officium suum cum debito obsequio & subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam præbeant.

Es ist auch beliebt worden, daß diejenige der Catholischen Unterthanen, so der Augspurgischen Confession zugethan, wie auch die Catholische der Augspurgischen Confessions-Verwandte Unterthanen, so Anno 1624. das öffentliche oder Privat-Exercitium ihrer Religion zu keiner Zeit des Jahrs gehabt, ingleichen auch, welche nach Publication des Friedens, fürderst künfftiger Zeit eine andere Religion, als des Lands-Herrn, führen und üben, sollen geduldet werden, und mit freyen Gewissen in ihren Häusern, ausser Inquisition oder Turbirung, privatim ihrer Devotion abwarten. In der Nachbarschafft aber, so oft und wes Orts es ihnen beliebig, dem öffentlichen Religions-Exercitio beywohnen, oder ihre Kinder ihrer Religion zugethanen fremden Schulen, oder zu Hauß privatis Præceptoribus, in die Unterweisung ohne Verhinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr dergleichen Landsassen, Vasallen und Unterthanen sollen im übrigen ihr Amt mit gebührender Subjection und Gehorsam verrichten, und zu keinen Verwirrungen Ursach geben.

Andere möchten wohl gar auf die Gedancken gerathen, als ob die angeführten

führten §. §. 34., und 36. 37. einander gantz entgegen wären, denn in dem §. 34. wäre ausdrücklich feste gesetzet, daß diejenigen, so Anno 1624. gar kein Religions-Exercitium im Lande gehabt, oder hernach zu einer andern Religion umtreten würden, ruhig solten gedultet, in ihrer Hauß-Andacht auf keine Weise gestöret, und also ohne eintzige Anfechtung und Abzugs-Befehle, in dem Lande gelassen werden; in den 36. und 37. §. hergegen sey dem Lands-Herrn offenbar erlaubet, den Unterthanen, so im Jahr 1624. keinen Gottes-Dienst haben dürffen, den Abzug aus dem Lande anzumuthen. Jedoch wenn man das Werck genau erweget, so können diese Texte, nach einer richtigen Erklärung, gar wohl neben einander bestehen.

§. 24.

SIMON de jure emigr. §. 3. n. 1. sq. und SCHWEDER. in Introd. in Jus Publ. P. spec. sect. 2. cap. 7. §. 3. halten davor, daß gleichwie die Religion keinen äusserlichen Zwang und Gewalt leide, also müsse auch denen Unterthanen frey gestellet bleiben, ob sie wegen einer andern Religion wolten aus dem Lande ziehen, und würden sie darzu im geringsten nicht können gezwungen werden, welches sie daher zu beweisen gedencken, weil im §. 34. mit dürren Worten enthalten, daß die Unterthanen, so keine Religions-Ubung anno 1624. im Lande gehabt, dennoch hernach müsten gedultet, und in ihrer Andacht nicht gestöret werden, darnebst in art. 36. und 37. abermahl eines freywilligen und willkührlichen Abzugs Meldung geschähe. Allein man dürffte mit dieser Erklärung nicht fortkommen, weil in besagten Texten auch von demjenigen Abzug gemeldet wird, welchem sich ein Unterthaner auf des Landes-Herrn Befehl lediglich unterwerffen muß; und ferner, weil die Emigration auf zweyerley Art zu betrachten, erstlich in Ansehung derer Unterthanen, welche der Landes-Herr zwingen wolte in dem Lande zu bleiben, und wider ihren Gewissens-Trieb seiner Religion beyzutreten, denn in diesem Falle stehet das Abzugs-Recht in der Unterthanen freyer Willkühr, ob sie auch wider des Landes-Herrn Willen, sich aus dem Lande fortzumachen begehren, darbey sie der Landes-Herr mit keiner Bedrohung oder Gewalt zurücke halten oder ihnen einige Hinderniße in den Weg legen kan. Zum andern, so ist die Emigration, in Ansehen der Landes-Herren, welche keine zu einer andern Religion sich bekennende Unterthanen in ihrem Lande leiden wollen, ein zugenöthigtes Werck, indem solchen Landes-Herren zugelassen, daß sie diejenigen Unterthanen, welche Anno 1624. keine Religions-Ubung in ihrem Lande gehabt, innerhalb des in dem Westphälischen

Frieden

Frieden benahmten Termins nöthigen können, aus dem Lande zu gehen und entweder das Ihrige zu verkauffen, oder manchmahl wieder dahin zu reisen, und wegen ihrer hinterlassenen Güter Anstalten zu machen. DECKHERUS in Consult. de Pace Civili Lib. 1. Cap. 35. nebst einigen andern wollen in den Gedancken stehen, daß dergleichen Abzug unter die gemischten Handlungen zu zehlen, indem theils ein Unterthan sich nach denen befundenen Umständen freywillig zu dem Abzug bequemte, den Religions-Zwang als ein verdrießlicher Mittel dadurch zu vermeiden, theils aber sich aus Noth den Abzug gefallen liesse, weil er in Ermangelung dieses Zwanges lieber in seinem Vaterlande bleiben würde; jedoch wer die Sache genauer einsiehet, wird gar leicht erkennen, daß die Emigration den Nahmen einer gemischten Handlung nicht verdiene, indem es hauptsächlich auf den Landes-Herrn ankömmt, ob derselbe seinen Unterthanen den Abzug wider Willen aufdringen könne, und da befindet sich freylich, daß dem Landes-Herrn solche Gewalt zugelassen sey, wobey man nicht nöthig hat, auf die Unterthanen zu sehen, ob sie freywillig oder gezwungen diesen Abzug antreten. CORTREJUS in Observ. ad Pac. Relig. Art. XI. n. 18., und SIGISM. FERDIN. PRAUN in Diss. de benef. emigrandi ob relig. cap. 2. §. 33. vermeinen die Sache aus den Actis publicis leichtlich zu heben, indem man sich damahls von der Catholischen und Protestirenden Seite zusammen verglichen, daß diejenigen Unterthanen, so vor den Westphälischen Tractaten in den Catholischen Landen gewohnet, und der Augspurgischen Confeßion zugethan gewesen, oder nach dem Friedens-Schluß sich zu diesem Glauben gewendet, und sich zu dem Abzug aus dem Lande nicht erkläret, keines weges zu emigriren solten gezwungen, sondern vielmehr bey ihrer Gewissens-Freyheit vor sich und ihre Nachkommen in dem Lande geduldet werden, so lange sie sich selbst ruhig aufführen würden, welches auch in dem von den Kayserlichen selbst projectirten §. 34. enthalten; hergegen müsten sich nach der Verordnung des §. 36. und 37. diejenigen zu dem Abzug bequemen, welche sich einmahl zum Abzug erbothen, und hernach wieder auf die Hinter-Füsse getreten, oder welche nach dem Westphälischen Frieden, die Religion geändert, mit dem Vorsatz aus dem Lande zu ziehen, oder auch welche durch Heyrathen, Erbschafften und dergleichen Fälle in Catholischen Landen liegende Gründe erworben, und darinnen zu wohnen begehreten. Allein diese Gedancken wollen mit den Worten des Textes gantz nicht übereinkommen, weil in denselben gar keine Absicht auf das 1624ste Jahr gerichtet wird, nach welchem doch die Entschei-

dung dieses zweiffelhafften Falles vornehmlich auszumachen; sondern man will die gantze Sache auf der Unterthanen Willkühr ausstellen, wann dieselben dem Landes-Herrn ihr Vorhaben gemeldet, aus dem Lande zu ziehen, daß sie alsdenn erst zu dem Abzug gehalten wären, wovon aber in dem Text selbst nichts zu befinden. Uber dieses ist aus den Worten des Westphälischen Friedens offenbar, daß diejenigen Unterthanen, so vor dem Frieden in einem Lande gewohnet, jedoch nach dem Jahr 1624. zu der Catholischen oder Evangelischen Religion getreten, auch wider ihren Willen, sie mögen sich erkläret haben, oder nicht, aus dem Lande zu ziehen verbunden, worzu ihnen eine 5jährige Frist vergönnet, dagegen denjenigen, so nach dem Frieden erst die Religion geändert, nur 3. Jahre zu Besorgung ihrer Sachen, zugestanden worden. KNIPSCHILD de jure & privil. Civit. Imp. cap. 3. n. 164. und MYLER. ab EHRENBACH. de Stat. & Princ. Imp. cap. 25. num. 6. wollen aus den letztern Worten des §. 34. in Artic. V. den eigentlichen Verstand gefunden haben, krafft deren ein Landes-Herr alsdenn erst seinen Unterthanen den Abzug anbefehlen könte, wenn sie sich nicht ruhig und friedlich aufgeführet, oder eine solche That begangen hätten, derentwegen man sie gar des Landes verweisen, und also noch viel eher ihnen nur auferlegen könte, aus dem Lande zu ziehen, deßwegen müsten auch die nachfolgenden Worte in §. 36. sq. aus den vorhergehenden erläutert, und kein Auszugs-Zwang in diesen letztern §§is verstanden werden, weil man sonst dasjenige, was man den Unterthanen in §. 34. mit einer Hand gegeben, in dem §. 36. mit der andern Hand gleichsam wieder entreissen würde. Allein bey genauerer Erwegung, möchte auch diese Erklärung nicht wohl bestehen, indem die Worte des Art. 5. §. 36. gantz general verordnen, daß der Unterthane emigriren solle, wann es ihm der Landes-Herr anbefohlen hätte, und würden die hohen Partheyen bey dem Friedens-Schluß diese Einschränckung gewiß mit hingesetzet haben, wenn ihre Absicht dahin gegangen wäre; über dieses ist zu bedencken, daß die Unterthanen nicht wegen einer jeden Ubelthat alsofort des Landes können verwiesen werden, auch in dem §. 37. Art. 5. zweyerley Personen erwehnet werden, einige, so freywillig ausziehen, andere, so solches gezwungen thun müssen, denen jedoch einem so wohl, als dem andern ein gewisser Termin zu ihrem bequemern Abzug soll zugestanden, und ihnen ein richtiges Zeugniß ihres wohlgeführten Lebens-Wandels soll ertheilet werden. Solten nun dergleichen Leute, so auf erhaltenen Befehl aus dem Lande gehen müssen, unruhig gelebet, oder sonst eine Ubelthat begangen

gen haben, so würde man solchen schändlichen Leuten keinen bequemen Termin zum Abzug, noch einig gutes Zeugniß verwilligen. Aus welchem allen offenbar wird, daß es auch Leute gebe, so ehrlich und wohl gelebet, und doch zum Abzug, nur um der Religion wegen, können gezwungen werden; conf. PRüCKNER. in not. ad SCHUZII Manual. pac. qu. 11. Der berühmte THOMASIUS de Jure Princip. Evangel. in decid. controv. Theol. hat seine Gedancken eben dahin gerichtet, indem er sich also verlauten lässet: „Es sind die Publicisten in dieser Sache nicht einerley Meinung, indem einige dafür halten, es sey diese Emigratio a parte subditorum voluntaria, also daß so lange sie sich stille halten, und keinen Aufruhr anfangen, der Fürst sie darzu nicht zwingen könne; und führen darzu an, den §. 34. Artic. V., allwo verordnet ist, daß diejenigen Unterthanen, die ruhig lebten, auch solten gedultet werden. Andere aber, unter welchen der Herr von Rhez, Jur. Publ. Lib. 2. Tit. 1. §. 27. und der Herr von Jena, in dem Tractat de ratione status, Dissert. 22. Concluf. 1. meinen, daß die emigratio necessaria sey, und daß ein Fürst sie zwingen könne, wenn sie gleich ruhig leben, zu weichen. Wenn man nun diese beyde Meinungen nach dem Recht der Natur, und dem Christenthum ansiehet, so gestehe ich gerne, daß die erste diesen näher komme, als die letztere. Weil aber alle Pacta erkläret werden aus der Intention der Partheyen selber, diese aber aus den Circumstantiis historicis, die sie zum Vergleich bewogen, und aus dem Context des Vergleichs selber muß hergeholet werden, so kömmt mir die letzte wahrscheinlicher für. Denn wenn ein Fürst kein Recht hätte, die Unterthanen wider ihren Willen zur Emigration zu zwingen, sondern müste sie toleriren, was wäre nöthig gewesen solche terminos zu setzen? und wäre ja genug gewesen, insgemein zu setzen, daß sie sollen durchgehends gedultet werden. Die unruhig leben, meritiren gar nicht, daß man ihnen ein so langes spatium ihre Sachen fertig zu machen einräume."

§. 25.

Am allerfüglichsten mag wohl die Meinung des LYNCKERI in Analect. ad Schwederi Jus Publ. Part. Gen. Cap. 3. §. 23., und P. spec. sect. 2. cap. 12. §. 3. und HENNIGES in meditat. ad Instrum. Pac. Westphal. art. 5. §. 34. bestehen, als welche weder den Landes-Herren zuviele Gewalt, noch den Unterthanen allzuviele Freyheit zueignen, noch so viele Schwürigkeit bey dieser Sache finden, daß sie deren Erörterung erst

von den Reichs-Ständen auf dem allgemeinen Reichs-Tag erwarten wollen, sondern gar deutlich zeigen, daß in dem 31. §. des 5ten Art. des Westphälischen Friedens denjenigen Unterthanen, so anno 1624. im Besitz gewesen, ihren Gottesdienst öffentlich oder privatim zu üben, vollkommener Schutz und Sicherheit versprochen worden, ohne einigen Zwang zu besorgen, daß sie aus dem Lande ziehen müsten; hernach in den 36. und 37sten §§. sey verordnet, welchen Unterthanen ein Landes-Herr den Abzug wegen der Religion anbefehlen könne, wenn sich selbige nicht von freyen Stücken zum Abzug bequemeten, und in was vor Terminen, oder auf was vor Art solches geschehen möge; im §. 34. aber, welcher am meisten im Wege zu stehen scheine, wäre weder etwas von dem beständigen Aufenthalt derer Unterthanen von anderer Religion, noch von der ihnen aufgedrungenen Landes-Räumung versehen, sondern mit Ubergehung dessen allen, nur vor die Gewissens-Freyheit der Unterthanen gesorget worden, um dadurch den gewaltsamen Mitteln vorzubeugen, wodurch einige Catholische Landes-Herren den Unterthanen ihre Religion aufzudringen gesuchet hatten, damit solche Personen solten gedultet, und nach ihrem Gewissens-Trieb zu Hause bey ihrer Andacht, ohne eintzige Anfechtung und Verfolgung gelassen werden, ob sie gleich im Jahr 1624. ihren Gottesdienst daselbst nicht üben dürffen; genug wenn sie sich nicht zur Landes-Räumung erbothen, noch die Landes-Herren solche ihnen angekündiget, welches alles vorlängst durch das Decret Ferdinandi I. als Röm. Kayſers den 24. Febr. anno 1555. auf diese Weise war bestätiget worden. v. AUCTOR AVTONOMIÆ P. I. c. 6. Dann es können sich gar viele wichtige Politische Ursachen eräugnen, deßwegen ein Reichs-Stand seinen Unterthanen von andrer Religion den Aufenthalt in seinen Landen gantz gerne gönnet, damit das Land nicht von Unterthanen entblösset, sondern vielmehr gute Nahrung und Gewerbe in demselben erhalten werde; auf der andern Seite kan es auch den Unterthanen gar bequem fallen, daß sie in demjenigen Lande, wo sie ihre Nahrung, Handel und Wandel bequem eingerichtet, sich mit unbeweglichen Gütern vielleicht angekaufft, ihre Verwandten und Bekannten alldar haben, lieber künfftighin ferner verbleiben, ohngeachtet es ihnen erlaubet wäre, sich von dannen wegzubegeben. Aus welchem allen klärlich abzunehmen, daß in dem §. 34. ausgemacht sey, wie sich die Landes-Herren gegen dergleichen Unterthanen von andrer Religion zu verhalten haben, wenn dieselben in dem Lande bleiben, und weder von freyen Stücken, noch auf

Befehl

Befehl der Landes-Herren von dannen begeben; dagegen auch in §. 36. und 37. den Unterthanen zum Besten verordnet worden, wann sie freywillig oder gezwungener Weise aus dem Lande fortgehen; wie es alsdenn zu halten sey.

§. 26.

Im vorhergehenden ist zu mehrern mahlen gedacht worden, daß das Emigrations-Recht von denjenigen Unterthanen zu verstehen, welche anno 1624. ihren Gottesdienst in dem Lande nicht üben dürffen; allein wenn die Unterthanen zu bemeldter Zeit ihr Religions-Exercitium gehabt, dessen auch annoch genössen, und verlangten doch, wider Willen des Landes-Herrn, aus dem Lande zu ziehen, so müste man vor andern darauf sehen, ob sie ohne eintzige Ursache, sonder Anfechtung ihrer Religion, und nur aus andern Bewegungs-Gründen aus dem Lande zu gehen verlangten; in welchem Fall nach den Landes-ja jeden Orths Gesetzen und Gewohnheiten zu untersuchen wäre, ob den Unterthanen frey erlaubet sey, ohne vorhergehende Einwilligung ihrer Landes-Obrigkeit aus dem Lande zu ziehen, und wenn alsdenn ihnen etwas dergleichen im Weg stünde, so würde solcher Abzug nicht sofort zugestanden werden. Solte aber ein Unterthan anführen, daß er sich nur des Privat-Exercitii seiner Religion bedienen dürffen, deßwegen er nunmehr in ein Land ziehen wolte, allwo er sich des Gottesdienstes mit mehrerer Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit gebrauchen könte, so möchte sehr zu zweiffeln stehen, ob man einem solchen Unterthanen den Auszug verwehren könte. Wenn Unterthanen nach dem Westphälischen Friedens-Schluß zu einer andern Religion treten, so kan man ihnen solches nicht verbiethen, oder ihre Gewissens-Freyheit darinnen einschrencken, sondern man muß ihnen eben das Recht zugestehen, welches diejenigen zu geniessen haben, so ihren Gottesdienst anno 1624. nicht haben üben dürffen, und müssen dieselben entweder freywillig, oder auf Landesherrlichen Befehl aus dem Lande ziehen, welches der §. 36. Art. V. deutlich an die Hand giebet. Gleichwie aber ein Unterthan in solchem Fall aus dem Lande gehen muß, wenn es der Landes-Herr verlangt, und er sich dessen Befehl nothwendig zu unterwerffen gehalten, also gebühret auch wiederum dem Unterthanen die völlige Freyheit, sich seines Abzugs zu bedienen, so daß ihn der Landes-Herr wider Willen nicht zurück halten kan, er sich auch hiernächst entschliessen mag, ob er seine liegenden Güter veräussern, oder annoch behalten wolle. Bey dem Veräussern wird ihnen

zugestanden, solche Güter zu verkauffen, zu vertauschen, statt baarer Bezahlung hinzugeben, oder auf andere Weise an andere zu überlassen; ist ihnen solches nicht gefällig, so mögen sie an solchen Gütern das Eigenthum, den Besitz und Genuß derselben Güter vor sich behalten, und sie durch ihre hierzu bestellten Leute verwalten lassen, jedoch müssen solche hinterlassene Leute der Religion des Landes-Herrn zugethan seyn, denn wann der emigrirende Unterthan Personen von seiner Religion wolte in die Güter setzen, so würde der Landes-Herr dieselben wider seinen Willen allda zu dulten nicht gehalten seyn, da er nicht einmahl den Unterthanen, wegen der Religion, in dem Lande leiden wollen. Im Fall nun der Unterthan sich seine Güter vorbehalten, so wird es manchmahl höchstnöthig seyn, sich selbsten auf einige Zeit wieder allda einzufinden, um zu sehen, wie dieselbigen verwaltet werden. Denn es bleibt nach dem alten Sprichwort wohl gewiß dabey: **Selbst ist der Herr**; Was man in seiner Abwesenheit andern Leuten anvertrauet, wird nimmermehr mit solchem Fleiß und Richtigkeit besorget, als was man selbst genau vor Augen haben kan; je weiter und länger man aber abwesend ist, je kühner wagen es solche Verwalter, übel mit dem Herrn umzugehen, desselben Nutzen gantz hintanzusetzen, ihren eignen Vortheil zu befördern, und bey dem kleinen anzufangen, bey dem grossen aber aufzuhören, bis der Herr zuletzt mit leeren Händen ausgehen muß. Unter solcher Auffsicht aber wird nicht allein verstanden, daß man überlege, wie die Güter beschaffen, ob etwas erworben, oder zerronnen, verbessert oder verschlimmert worden; sondern auch Rechnung von dem Anvertrauten fordere, und die völlige Freyheit habe, wohlverdiente Leute zu belohnen, oder üble Haußhalter nach Befinden gebührend abstraffen zu lassen. Ferner kan es leichtlich erfolgen, daß einer wegen sothaner Güter mit Processen beladen wird, er mag nun Kläger oder Beklagter heissen, dabey es manchmahl nöthig, daß er selbst vor Gericht erscheine und sich in dem Lande auf einige Zeit wieder einfinde, oder wenigstens darauf Acht habe, wie seine Processe geführet werden; indessen werden ordentlicher Weise keine Klag-Sachen wider seine Person unter dem vormahligen Landes-Herrn können angestellet werden, weil der Unterthan nach geschehenem Abzug von der vorigen Unterthänigkeit losgezehlet ist, und also vor denjenigen Gerichten stehen muß, wo er nunmehro wohnhafft ist. Zu dem wird sich offt ereignen, daß ein solcher Abziehender allerhand Schulden einzufordern habe, indem andere Einwohner vor der Emigration von ihm geborget, oder

nach

nach derselben ihm erst dergleichen schuldig worden, da sich dann jederzeit die Schulden füglicher in eigner Person eintreiben lassen, als wenn man andern anvertrauen will, solches in der Abwesenden Nahmen zu verrichten. Bey diesen Fällen soll denen aus dem Lande gezogenen Unterthanen, krafft des §. 36. Art. V., erlaubet seyn, gantz frey und ohne einige vorher erlangte Erlaubniß oder Pässe wieder in die vorigen Lande zu reisen, und ihre Nothdurfft bestens zu besorgen, indem man ihnen dasjenige nicht verweigern kan, was gantz fremden Personen von andrer Religion müste zugestanden werden, als welche in solche Lande würden kommen, und Schulden einfordern dürffen. Diese Freyheit derer ehemahligen Unterthanen muß ihnen ohne einige Hinderniß, oder besorglichen Schimpff und Gefangennehmung gelassen werden, deßwegen sie auch keiner Pässe von nöthen haben, als welche man nur an solchen Orthen gebrauchet, wo man nicht sicher hinkommen darff, oder wo man sich etwas Böses besorget, und von dem Lands-Herrn wegen eines ehemahls gefasseten Zorns etwas widriges möchte zu gewarten haben. Denn wo ein jeder ab und zu reisen darf, so ist es unnöthig, solche Weiterung mit Pässen und dergleichen zu gebrauchen. v. PRÜCKNER. ad Instr. Pac. art. 5. obs. 99. PFEFFINGER. AD VITRIAR. L. 3. tit. 12. §. 27.

§. 27.

In so weit hatten sich endlich die Protestirenden Stände gefallen lassen, daß ihre Glaubens-Genossen, welche sie lieber beständig hätten geduldet wissen mögen, emigriren solten, nur verlangten sie, daß die Leute nicht über Halß und Kopff aus dem Lande zu entweichen solten gezwungen werden, als worüber sie in das äuserste Elend gestürtzet würden; sondern daß man ihnen eine leidliche Zeit ausmachte, da sie sich einen künfftigen guten Wohn-Platz ausersehen könnten. Nun hatten die Catholischen überhaupt abgeschlagen, Einwohner von andrer Religion bey sich zu dulten, und ihnen ihren Gottes-Dienst zu vergönnen, weil nach der Protestirenden Verlangen nicht allein diejenigen, so zu derselbigen Zeit sich bereits zu der andern Religion begeben, sondern auch die, welche nach der Hand die Catholische Religion verlassen würden, sothaner Freyheit solten zu geniessen haben; zumahl da die Catholischen besorgeten, daß, wenn ihre Leute ersehen würden, daß die andern von ihren Geistlichen, an so viele Ceremonien und dergleichen nicht so sehr gebunden würden, sie gleichfalls nach eben solcher Freyheit streben, und zu der andern Religion treten möchten;

Als

Als ihnen nun der Punct wegen eines leidlichen Termins zum emigriren vorgetragen wurde, mochten sie in eben den Sorgen stehen, weil in einem Termin von etlichen Jahren gleicher Weise viele Catholische unserm Gottesdienst beypflichten möchten, endlich weil sie in dem Hauptwerck wegen der Emigration vieles erhalten, so liessen sie sich gefallen, auch hierinnen in etwas nachzugeben, und ward daher in dem §. 37. Art. 5. verglichen, „daß von dem Landes-Herrn diejenigen Unterthanen, so in besagtem Jahr weder die öffentliche noch Privat-Ubung ihres Gottesdienstes gehabt, und dennoch zur Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses in derer unmittelbaren Stände Landen, so einer oder der andern Religion zugethan, wohnhafft angetroffen worden, wie auch diejenigen, so wegen Vermeidung derer Kriegs-Drangsale, sich indeß in andere Lande, nicht aber in der Meinung, gäntzlich hinweg zu ziehen, sich begeben haben, und nach geschlossenem Frieden wiederum in ihre Heymath zu kehren Vorhabens, der Termin zu ihrem Abzug nicht kürtzer, als auf 5. Jahr, denjenigen aber, so nach publicirten Frieden die Religion ändern, nicht kürtzer, als auf 3. Jahr, es sey dann, daß sie eine geraumere und längere Zeit erlangen möchten, solle angesetzet werden." Es wird also von dreyerley Unterthanen allhier gehandelt, 1) von denjenigen, so zu der Zeit des publicirten Friedens sich in derer Stände Landen befinden, und keine öffentliche oder Privat-Ubung ihrer Religion haben, 2) von denen Unterthanen, welche wegen der Kriegs-Gefahr sich aus dem Lande begeben, und nach dem Friedens-Schluß in ihr Vaterland zurück zu kehren gesonnen; und diese zweyerley Unterthanen sollen sich des Termins von 5. Jahren zu erfreuen haben; 3) von denen, so sich künfftig zu einer andern Religion bekennen würden, als welcher der Landes-Herr zugethan, welche wenigstens 3. Jahr zu ihrem Abzug haben müssen. Hiernächst ist zu beobachten, daß es nicht genug sey, wenn Unterthanen von einer andern Religion anno 1624. in eines Reichs-Standes Lande gewohnet, sondern sie müssen auch zu der Zeit, da der Friede publiciret worden, annoch in dem Lande gewesen seyn, wenn sie sich des Emigration-Rechts bedienen wollen; dahero diejenigen, so anno 1624. in dem Lande sich befunden, seit der Zeit aber daraus vertrieben worden, oder freywillig sich in ein ander Land begeben, ohne die Absicht, in das vorige Land wieder zu kehren, sich auf diese Berechtigung nicht beruffen dürffen, weil man sich mehr nach dem

dem Zustand der Personen, als des Orthes in dem Westphälischen Frieden gerichtet; wo nicht andere Umstände hierbey zu statten kommen. Dannenhero wenn die Stadt-Obrigkeit eines Orthes anno 1624. aus beyderley Religions-Verwandten bestanden hätte, ist daraus nicht gleich der Schluß zu machen, daß die Raths-Personen in gleichmäßiger Anzahl von beyderseits Glaubens-Genossen beständig müsten ersetzet werden, wo man nicht Vergleiche oder Statuta des Orths dißfalls anführen könte, daß allemahl eine ausgemachte Anzahl von Raths-Personen der einen oder der andern Religion solten verordnet, und solches auch künfftig durch die allda wohnende Bürgerschafft nicht geändert werden. Ferner werden in dem angeführten §. 37. diejenigen Unterthanen erwehnet, so in der Stände Landen wohnhafft wären, durch welches Wohnen nicht alle Ankömmlinge und Einwohner zu verstehen, sondern solche Leute, so als Unterthanen ihr Feuer und Heerd allda zu behalten gesonnen seyn. Es ist solches aus den gleich folgenden Worten abzunehmen, worinnen von denenjenigen gemeldet wird, so wegen der Kriegs-Unruhe in ein ander Land gegangen, jedoch nicht in der Absicht allda zu bleiben, sondern mit der Zeit in ihr Vaterland zurück zu kehren, weil dergleichen Personen vor so gut geachtet werden, als ob sie an dem vorigen Orth beständig gewohnet hätten, da sie jederzeit in der Meinung geblieben, ihre vorige Wohnung wieder zu besuchen. Deßwegen würden sich diejenigen mit dem Emigrations-Recht nicht haben behelffen können, welche inzwischen in ein ander Land gezogen, sich allda häußlich niedergelassen, und also vermuthlich ihre vorige Wohnstätte aufgegeben. Denn gleichwie krafft des Westphälischen Friedens niemand gezwungen wird, Leute von andrer Religion in seinem Lande aufzunehmen, also können auch diejenigen ihr voriges Einwohnungs-Recht nicht wieder fordern, welche bey dem unruhigen Kriegs-Wesen ihr Vaterland verlassen, und durch Anrichtung ihres Hauß-Wesens an einem fremden Orthe, dem alten Landes-Herrn den Gehorsam stillschweigend aufgekündiget; weil solche Personen nunmehr billig als Freunde anzusehen, dagegen die Leute, welche zu Vermeidung des Kriegs-Ungemachs sich lieber auf einige Zeit fortgemacht, das Stadt-Recht nicht verlohren, sondern andern Unterthanen gleich geachtet werden. Inzwischen wenn einer nicht wegen der Kriegs-Unruhen, sondern aus andern Ursachen sich an einen andern Orth gewendet, jedoch sich nicht allda häußlich niedergelassen, so wird man ihm doch das Recht zurücke zu kehren nicht versagen können, weil

er vielleicht wegen unterschiedener Reisen sich abwesend befunden; und wenn er auch lange Zeit sich solte anderwerts, bey noch fortdaurendem Kriege aufgehalten haben, so wird doch die Haupt-Ursache da hinaus lauffen, daß er denen Drangsalen des Krieges entgehen wollen, indem zu solcher Zeit Hunger, Pest, und andere Gefahr ein schlecht Vergnügen erwecken können, sich wieder zurück zu machen. Ja wenn ein solcher Mann vorschützete, daß er seiner Handlung und Handthierung wegen sich an einen fremden Orth begeben, und man wolte gegen ihn einwenden, daß er mit seiner gantzen Familie und Vermögen sich fortgemacht hätte, so würde doch kaum daraus ein anderes zu schliessen seyn, wenn er nur seinen vorigen Aufenthalt nicht völlig aufgesagt, weil ebenfalls Handlung und die meiste Handthierung, während eines Krieges schlechten Nutzen abwerffen, denn das Ausziehen von einem Ort zum andern, macht aus einem Unterthanen keinen Fremden, sondern wenn einer seine beständige Haußhaltung an dem fremden Ort angefangen, so wird er alsdenn erst vor einen Auswärtigen zu achten seyn. Alleine dieses möchte einen mehrern Zweiffel erregen, wenn einer ohne Absicht seine Wohnung an einem fremden Orth aufzuschlagen, fortgegangen wäre, und ziemlich lange Zeit an dem fremden Orth gewohnet, auch der Landes-Herr ihm hätte andeuten lassen, daß er solle binnen einer gewissen Zeit zurücke kommen, oder sein Bürger-Recht verliehren, er aber dennoch aussenbleiben, und nach geschlossenem Frieden wieder kommen wolte, ob er so dann in dem Lande wieder müste aufgenommen werden? Ohngeachtet nun mancher einem solchen Unterthanen dieses absprechen würde, so scheinet es gleichwohl sicherer, daß ihm dieses nicht zu verwehren, wenn er sich auf des Krieges Ungemach beruffet, dessenthalben er sich nicht unterstanden, wieder in sein Vaterland zurück zu kehren. Denn gleichwie ihm nicht im Wege stehet, daß er vormahls fortgegangen, ohne des Herrn Einwilligung zu erbitten, also wird er gar wohl zu entschuldigen seyn, wenn er aus Furcht vor dem Kriege einigen vermeinten Ungehorsam solte begangen haben. Es ist gedacht worden, daß bey solchen Umständen den Unterthanen frey stehe, zurück zu kehren; wenn aber dieselbigen kein Belieben trügen, von freyen Stücken zurück zu kommen, so wird sie auch der Landes-Herr darzu nicht nöthigen können; Denn da der Landes-Herr selbige, da sie noch gegenwärtig, nicht zwingen kan, da zu bleiben, wenn sie aus dem Lande zu gehen verlangeten; So wird er viel weniger von ihnen fordern können, da sie abwesend

sind,

sind, daß sie wieder kommen solten, indem sie doch bald darauf abermahl aus dem Lande ziehen würden. Bey dem Abzuge selbst ist obgedachter massen denen Unterthanen, so kein Religions-Exercitium gehabt, oder sich zur Kriegs-Zeit eine Weils fortgemacht, ein fünffjähriger Termin zugestanden; doch mag ihnen ein längerer Termin wohl gegönnet werden, es ist auch dem Landes-Herrn unverwehret, sie beständig in seinem Lande zu dulten. Daß aber denenjenigen nur 3. Jahr erlaubet worden, so erst nach der Hand die Religion ändern würden, scheinet aus einem Haß wider die Religions-Aenderung herzukommen, indem diejenigen viel verhaßter geschienen, so nach dem Frieden aus freyem Willen zu einer andern Religion übergetreten, als die, so bereits von ihren Eltern in einer andern Religion erzogen worden, oder bey den Kriegs-Unruhen aus Zwang, Beredung, oder einer vermutheten Besserung sich zu einer andern Religion bequemet. Indessen mag der Landes-Herr auch diesen letztern Unterthanen, wenn es ihm gefällig, eine längere Zeit zum emigriren gönnen; und ist diese Clausul vermuthlich von den Protestirenden Ständen beygefüget worden, welche nach aller Wahrscheinlichkeit mögen verlanget haben, daß, weil man ihre Glaubens-Genossen nicht dulten wolte, man wenigstens allen insgesammt ohne einigen Unterscheid eine fünffjährige Frist zum emigriren gönnen möchte. Weil aber die Catholischen sich auch hierinnen hefftig widersetzten, so liessen es die Protestirenden, damit sie nur nicht gar mit leeren Worten abgespeiset würden, auf derer Catholischen gnädige Entschliessung gegen ihre Unterthanen ankommen, welches die Catholischen auch leichte nachgeben konten, weil auch ohne diesen ausgemachten Vergleich jedem Landes-Herrn frey gelassen, seinen Unterthanen eine besondere Gnade wiederfahren zu lassen. Der Termin zu der Emigration wird denjenigen angesetzet, so auf des Landes-Herrn Befehl abziehen müssen, indem die, so freywillig aus dem Lande gehen, keines Termins von nöthen haben, da alles in ihre Freyheit gestellet wird, so lange sie das freye Ausleseu haben, in dem Lande zu bleiben, oder sich von dannen zu begeben; wo aber einer vermerckte, daß der Landes-Herr ihm die Emigration anbefehlen würde, und er wolte sich zum Voraus stellen, als ob er freywillig aus dem Lande zu ziehen gedächte, und sich auf diese Art ohne des Landes-Herrn Willen, in dem Lande betrüglich aufzuhalten vermeinte, so würde man solchem billig auch einen gewissen Termin anberaumen. BLUM. Proc. Cam. Tit. 28. §. 44. MULZ. Repræs. Maj. Imperat. P. 2. c. 33. n. 224.

§. 28.

Wann endlich sothane Unterthanen freywillig, oder nach dem ausdrücklichen Befehl des Landes-Herrn aus dem Lande ziehen, so sollen ihnen die gebührliche Zeugnisse wegen ihrer Geburth, freyen Ankunfft, Freylassung, bekannten Handwercks und ehrlichen Handthierung keines weges verweigert werden, wovon der §. 37. des V. Art. in dem Westphälischen Frieden handelt. Wegen der Geburth muß bezeuget werden, daß einer von ehrlichen Eltern, aus einem richtigen Ehe-Bette, an einem gewissen Tag und Jahr gebohren, und nach Christlichem Gebrauch getauffet worden. Das Zeugniß der freyen Ankunfft beweiset, daß einer, nach seinem Stande frey, und kein Leibeigener sey, auch daß er von freyen Eltern, und nicht von solchen, die sich unter der Knechtschafft befinden, erzeuget worden, indem es hauptsächlich auf die Eltern ankommt, daß man von einem sagen kan; Er sey von freyer Ankunfft entsprossen. Das Zeugniß der Loßlassung ist darzu nöthig, weil zwar die Knechtschafft unter denen Christen längst abgeschafft ist, es werden aber die leibeigenen Leute denenselben gleich gerechnet, welche so dann frey gelassen werden, wenn die Herren sich ihres Eigenthums über sie begeben, und sie gegen einen gewissen Preiß vor die Loßlassung, welcher entweder durch die Lands-Gesetze ausgemacht, oder mit ihrer Herrschafft verglichen worden, durch die so genannten Laß-Briefe frey gesprochen werden. Durch die bekannten Handwercke wird hier verstanden, wenn einer nach Teutschem Gebrauch bey einem tüchtigen Meister seine Jahre gebührend ausgestanden, darüber er sich bey dem Aufdingen zu Erlernung des Handwercks mit demselben verglichen hatte; nach solchen verflossenen Jahren, wird hernach der Handwercks-Junge mit gewöhnlichen und öffters etwas lächerlichen Ceremonien zum Gesellen gemacht, und ihm darbey ein Zeugniß wegen des tüchtig erlernten Handwercks oder Kunst, ertheilet. Denn wenn einer ein Handwerck in der Stille gelernet und seine Lehr-Jahre nicht richtig ausgestanden, so kan er deswegen kein gebührendes Zeugniß bekommen, wie ihm denn auch ein solches Zeugniß, gleich als ob es heimlich erschlichen wäre, bey keinem Handwerck zu Erlangung der Handwercks-Gerechtigkeiten helffen würde. Die Zeugnisse von einem ehrlichen Leben und Wandel, krafft deren einer darthun kan, daß er sich redlich aufgeführet, und vor keinen berüchtigten oder unehrlichen Mann erkläret worden, scheinen deswegen erfordert zu werden, damit ein

Mensch

Mensch wegen seiner von dem Landes-Herrn unterschiedlichen Religion, nicht als ein Ketzer verurtheilet worden, indem nach denen gemeinen Päbstischen Rechten diese Leute vor unehrlich sollen geachtet werden, per c. 9. & 11. X. de Hæreticis. Nächst diesem sollen die abziehenden Unterthanen mit keinen ungewöhnlichen *Reversen* beschweret werden; Gewöhnliche Reverse mögen diejenigen heissen, welche denen Abziehenden keinen Schaden oder Nachtheil bringen würden. Wenn dannenhero der Landes-Herr von dergleichen Unterthanen einen schrifftlichen Revers verlangete, daß sie wider seinen Willen nicht wieder in das Land zurücke kehren, noch ihm wegen der anbefohlnen Emigration einigen Schaden zufügen solten, so wird man wohl solches vor keine ungewöhnliche oder unbillige Reverse ausgeben können, und wenn sie es auch zu mehrerer Befestigung hätten beschweren müssen. Es ist auch dieses gewiß, daß, wenn die Unterthanen ohne erhaltenen Befehl von dem Landes-Herrn, und nur von freyen Stücken aus dem Lande gehen wolten, da sie doch der Landes-Herr gerne in dem Lande behalten hätte, daß er sich mit gutem Fug durch solche Reverse Sicherheit verschaffe, zumahl wenn er wegen derer Unterthanen sonderbaren Wissenschafft, Verstandes, Reichthum, liegenden Güter, oder Anverwandten, sich einer üblen Folge besorgte. Denn solte ein solcher Emigrirender unter denen ansehnlichsten Landes-Ständen in grosser Autorität gewesen seyn, wichtige Befreundte haben, unter denen geheimsten Bedienten des Fürsten sich befunden, und von der eigentlichen Beschaffenheit des Landes die genaueste Nachricht erlanget haben; so würde ein solcher Unterthan, wenn er unter dem Vorwand seiner Religion wider des Landes-Herrn Willen auszuziehen begehrte, bey demselbigen keine ungegründete Besorgniß erwecken, daß er sich nicht mit der Zeit von einem solchen Manne einer Verdrießlichkeit besorgen müste. Zwar kan der Landes-Herr krafft des Westphälischen Friedens ihn von dem Abzug nicht abhalten, es kan aber Niemand der Landes-Obrigkeit verdencken, daß sie sich auf alle Weise in acht nimmt, durch üble Rathschläge oder andere ungebührliche Wege künfftig keinen Schaden zu erleiden. v. MYLER. AB EHRENBACH de Princ. & Stat. Imp. P. 2. cap. 83. §. 6.

§. 29.

Uber dieses soll von denen ausziehenden Unterthanen kein allzu hohes Abzugs-Geld gefordert werden; Denn es ist in denen meisten Orten und

Landen von Teutschland gebräuchlich, daß, wenn derer Reichs-Stände Unterthanen sich unter einen andern Landes-Herrn begeben, und mit ihrem gantzen Vermögen sich in ein ander Land machen wollen, mit der Absicht ihren beständigen Auffenthalt dort zu suchen, daß sie alsdenn vor den Abschied eine gewisse Summa dem Landes-Herrn zahlen, und gleichsam dadurch die Freyheit aus dem Lande zu gehen vor sich zu wege bringen. Unter denen Rechts-Gelehrten wird vieles gestritten, ob dieses Recht vor billig oder nicht, zu achten, worvon allhier weitläufftig zu gedencken, vergebens ist. Kürtzlich davon zu reden, so kan dasselbige auf keine Weise vor unbillig angesehen werden, wenn man sich nur desselben in gebührender Masse bedienet; Weil die Unterthanen gemeiniglich ihr bestes Vermögen in demjenigen Lande zusammen gebracht, welches sie nunmehr verlassen wollen, dahero sie dasselbe ohne Schaden des Landes nicht mit sich nehmen können, wo sie nicht einen Theil davon zurücke lassen. Die Unterthanen müssen gewöhnlicher massen jährlich von dem Ihrigen dem Landes-Herrn gewisse Abgaben auszahlen, welche durch ihren Abzug der hohen Landes-Obrigkeit offenbar entgehen, dahero es gantz billig, daß sie auf einmahl etwas überhaupt abtragen. Zu dem sind die Unterthanen wegen ihrer Person dem Landes-Herrn zu aller Treue, Gehorsam, und Diensten verbunden, welcher Dienste sich der Landes-Herr künfftig nicht mehr gebrauchen kan, da die Unterthanen beständig aus dem Lande bleiben. Deswegen ein Landes-Herr gar wohl einigen Ersatz davor fordern kan, wenn ihme aller Nutzen, auch wohl wider seinen Willen, entzogen wird. Solte auch der Landes-Herr selbsten anbefohlen haben, daß die Unterthanen ausziehen solten, und es also schiene, daß der Landes-Herr den Vortheil, den er sich sonst von längerem Aufenthalt derer Unterthanen zu versprechen gehabt, fast freywillig von sich weggestossen hätte, so würde doch ein Unterthan verbunden seyn, einen Theil von dem Vermögen, so er in dem Lande erworben, dem Herrn wiederum zurück zu lassen. Bey dem Abzugs-Gelde pflegt gemeiniglich von jeglichem 100. eine gewisse Summe abgezogen zu werden, dahero auch der Nahme des Abzugs-Geldes mag entstanden seyn. Manchmahl pflegt solches in dem 20sten Theil, i. e. 5. von 100. zu bestehen, und alsdenn ist es wohl sehr erleidlich; Man weiß aber auch Fälle, da wohl eher 50. biß 60. von 100. ist genommen worden; welches unter das allzu hohe Abzugs-Geld zu rechnen; gemeiniglich pflegt man den zehenden Theil, d. i. 10. von 100. zu fordern, dahero

werden

werden solches öffters auch in dem Westphälischen Frieden Decimationes genennet, indem decimare so viel heisset, als den zehenden Theil von einer Quantität abkürtzen. Dieses Abzugs-Geld soll von dem mitgenommenen Haab und Guth erleget werden, welches der abziehende Unterthan mit sich aus dem Lande führet, es bestehe nun im baaren Gelde oder andern Sachen, welche können aus dem Lande mit fortgebracht werden. Denn von denen liegenden Gründen, so in dem Lande bleiben, welche der abziehende Unterthan durch andere verwalten läst, so ihm gar wohl erlaubet, braucht er kein Abzugs-Geld zu erlegen, biß er mit der Zeit solche Güter veräussern würde, da er so dann von dem daraus gelöseten Gelde das Abzugs-Geld abtragen müste. Unter denenjenigen beweglichen Sachen aber, welche einer mit sich fortführet, pflegen sich offt solche Dinge zu finden, wovon der Zehende nicht wohl kan gefodert werden, als, kostbahrer Hauß-Rath, Gold- und Silber-Service, Edelgesteine, und dergleichen, deswegen solche Sachen geschätzet, und der zehende Theil von diesem Preise an baarem Gelde bezahlet wird. Indeß ist es der natürlichen Billigkeit gemäß, auch sonst sehr gebräuchlich, daß von gewissen Sachen gar kein Abzugs-Geld erleget werde, wozu vor andern Kleidungen und Wäsche vor Manns- und Weibs-Personen gerechnet werden. Uberhaupt pflegt man es gemeiniglich also zu halten, daß von denjenigen Sachen, von welchen ordentlicher Weise keine Abgaben zu zahlen, auch kein Abzugs-Geld entrichtet werde; und in dieser Absicht wird solches Geld bey den Teutschen auch, die Nachsteuer, genennet; dannenhero wovon keine Steuer erleget wird, davon braucht es auch keine Nachsteuer zu bezahlen. Diese Nachsteuer soll obbemeldter massen den Unterthanen nicht allzuhoch angesetzet werden; wenn aber hierüber Zweiffel entstehet, so ist aus jedes Orthes Gewohnheiten und Gebräuchen zu erörtern, ob die Nachsteuer in gemäßigter, oder allzu hoher Summe abgefordert werde. Denn wo man von Leuten, so aus andern Ursachen, als wegen der Religion aus dem Lande ziehen, weniger als 10. von 100. Abzugs-Geld fordert, so kan auch von denjenigen, so der Religion halben, aus dem Lande gehen, mehrers nicht verlanget werden. Solten aber Personen, so sich um besserer Handthierung willen aus dem Lande begeben, jederzeit mehr als 10. von 100. zahlen müssen, so kan auch einer, der sich wegen seiner Religion aus dem Lande macht, nicht begehren, daß man mit einer wenigern Nachsteuer von ihm solle zufrieden seyn; und wird also alsdenn erst können gesagt werden, daß der Landes-Herr eine allzuhohe Nachsteuer von

denen

denen aus dem Lande ziehenden gefordert, wenn er aus Religions-Haß eine höhere Summe, als sonst in dem Lande gewöhnlich, von ihnen wollen bezahlet haben, v. SCHüZ. in Man. pac. qu. 11. BUCKISCH. ad Instr. Pac. art. V. obs. 102.

§. 30.

Uber dieses soll denenjenigen Unterthanen, so freywillig abziehen, unter dem Vorwand einer Dienstbarkeit, oder unter andern Schein, keine Verhinderung zugezogen werden, nach Anleitung des §. 37. in Art. V. des Westphälischen Friedens. Man kan leichtlich vermercken, daß dieses zum Besten derer leibeigenen Leute ausgemacht worden, welche von freyen Stücken der Religion wegen aus dem Lande zu ziehen verlangen, unter dem Vorwand aber zurück gehalten werden, weil sie an ihren Herrn wegen der Leibeigenschafft gebunden, und sich wider dessen Willen nicht frey und loß machen können, welches auf diese Art durch den Friedens-Schluß aufgehoben worden. Indeß verdient dieses untersuchet zu werden, ob ein solcher Leibeigener, wenn er sich aus dem Lande begeben will, ausser der gewöhnlichen Nachsteuer annoch gehalten sey, etwas vor seine Freylassung zu bezahlen, gleichwie diejenigen dazu verbunden seyn, welche sonst aus andern Ursachen ihre Laß-Briefe erhalten? Nun ist zwar hiervon nichts in dem Friedens-Schluß ausdrücklich zu befinden; weil aber doch in den vorhergehenden Worten des gegenwärtigen §. 37. klar versehen ist, daß den Unterthanen bey dem Abzug die Zeugnisse ihrer Freylassung nicht sollen verweigert werden, dergleichen Zeugnisse aber, oder sogenannte Laß-Briefe ordentlich um ein gewisses Geld müssen abgelöset werden, so wird sich auch ein Leibeigener, wann er der Religion wegen, freywillig aus dem Lande gehen, und also zugleich von der Bothmäßigkeit seines Herrn frey seyn will, nicht entbrechen können, solches Geld zu erlegen, welches auch andere vor ihre Freylassung bey anderer Gelegenheit bezahlen müssen. Wenn aber ein Leibeigener auf des Landes-Herrn Befehl aus dem Lande gehen müste, so stehet sehr zu zweifeln, ob er zu Erlegung solches Geldes vor seine Freylassung könne angehalten werden. Denn ein solcher Leibeigener würde fast wie ein Knecht anzusehen seyn, welchen der Herr aus seinem Hause gejaget, und niemahls wieder darein will kommen lassen. Gleichwie nun ein solcher Knecht, wenn sich niemand seiner Person bemächtiget, und ihn aufnehmen will, frey und sein eigner Herr wird; also wird nunmehr, da die Knechtschafft vorlängst aufgehoben, ein Leibeigener, so von seinem Herrn der Religion

gion wegen, oder aus andrer Ursach aus dem Lande gejaget worden, sich gleichsam seiner Person selbst bemächtigen, und dadurch zu seiner Freyheit gelangen, weil man ihn fortgeschaffet, und auf diese Art fast wider Willen zu der Freyheit gedrungen, da er sonst von seinem Herrn zu gehen nicht verlangt hätte, v. HENNIGES Meditat. ad Instr. Pac. art. 5. §. 36. p. 632. PFEFFING. AD VITRIAR. Lib. 3. Tit. 12. §. 27. lit. c.

§. 31.

Denen Unterthanen, welchen auf solche Weise erlaubet gewesen fortzuziehen, stehet es frey, sich in andern Landen niederzulassen, und den andern Landes-Herren ist auch erlaubet, wider Willen derer vorigen Herren solche Leute aufzunehmen, v. CRAN. ad Pac. Relig. P. 3. probl. 9. Dannenhero die allerhöchste Gnade, so Se. Königl. Majest. von Preussen, die Herren General-Staaten und andere hohe Potentaten in Aufnehmung derer Saltzburgischen Emigranten allermildest bewiesen, nicht genugsam kan gerühmet werden, wodurch sie des ihnen zustehenden Rechtes sich feyerlichst gebrauchen wollen. Denn es ist ein jeder verbunden, sich gegen seine Glaubens-Genossen, gutthätig und willig zu erzeigen, indem man vor andern gegen dieselben seine Wohlthaten ausüben soll, und würde derjenige ärger als ein Heide geachtet werden, der vor solche verjagte und gedruckte Leute nicht alle mögliche Versorgung anwendete, wie aus der Epistel Pauli an die Galater VI, 10. und 1. an Timoth. V, 8. zu sehen. Es wird sich auch eine hohe Landes-Obrigkeit desto eher hierzu bewegen lassen, weil das Land dadurch desto Volck-reicher wird, welches dem gantzen Staat vielen Vortheil zuwege bringet. Dasjenige Land ist zwar allerdings auch glücklich zu nennen, wo man die alten Einwohner und ansehnlichen Geschlechter gut erhalten, und die Unterthanen nicht erst aus allen Winckeln der Welt zusammen bringen müssen; indem sich unter fremden Leuten viel böses Volck mit einschleichen kan, welches an fremden Orthen gemeiniglich eine boßhafftige That viel eher zu wagen pfleget; auch durch Personen von verschiedenen Orthen leichtlich allerhand Unruhen können erreget werden. Dannenhero es gute Vorsichtigkeit gebrauchet, ehe man Auswärtige in dem Lande aufnehmen kan, damit man sich zum Voraus wegen ihres Herkommens, und guten Lebens und Wandels genau erkundige, wovon MEVIUS ad Jus Lubec. Lib. 1. Tit. 2. ad Rubr. n. 27. und Artic. 2. n. 62. seqq. nachzuschlagen. Deßwegen kan bey gegenwärtigen Fällen diese Besorgung gar wohl statt finden, damit man nicht vor seine Wohlthaten, Ubelthäter in das Land bekom-

me; inzwischen ist bey solchen Leuten, welche Gewissens halber zu Beybehaltung ihrer Religion lieber das Land räumen wollen, desto weniger zu vermuthen, daß sie so ungewissenhafft seyn werden, auf lasterhaffte Schandthaten ihr Gemüthe zu lencken, vid. Bartholdi Disp. de Jure Princ. recip. exul. fidei Socios Cap. 3.

§. 32.

Wenn ein Landes-Herr verpfändete Landschafften wieder bekömmt, so ist ihm erlaubt, seine Religion öffentlich darinnen einzuführen, doch sind die Einwohner nicht gehalten aus dem Lande zu ziehen, oder ihre Religion, so sie unter dem vorigen Besitzer derer verpfändeten Lande gehabt, zu verlassen; wegen des öffentlichen Religions-Exercitii aber soll zwischen ihnen und der hohen Landes-Obrigkeit, so die Güter wiederum eingelöset, ein Vergleich getroffen werden, wie solches in Art. V. §. 27. des Friedens-Schlusses bestätiget worden. Wenn also diese Unterthanen anno 1624. das öffentliche Religions-Exercitium in dem verpfändeten Lande gehabt, und der Landes-Herr wolte nach dessen Einlösung ihnen solches nicht zugestehen, so wurde ihnen der Besitz von anno 1624. nichts helffen, sondern sie müsten sich darüber mit dem Landes-Herrn von neuem vergleichen. Dannenhero irret DECKHERRUS Consult. For. P. I. Cap. 36. welcher vermeinet, daß solche Unterthanen bey dem öffentlichen und privat-Exercitio ihrer Religion müsten gelassen werden. Wegen des Privat-Exercitii der Religion hat es wohl seine Sicherheit, alleine wegen des öffentlichen Gottes-Dienstes siehet man gantz deutlich, daß sich die Einwohner auf den gehabten Besitz ihrer Religions-Ubung nicht beruffen können, weil sie sonst keines neuen Vergleichs vonnöthen gehabt hätten. In dem Westphälischen Frieden ist das Jahr 1624. zur Richtschnur vorgeschrieben, nach welcher man von der Unterthanen Religions-Ubung urtheilen soll; Von dieser Regel werden die Zeither verpfändeten, und nach dem Frieden wieder eingelösten Lande, ausgenommen, worinnen dem Landes-Herrn eine mehrere Gewalt zugestanden wird. Von Unbilligkeit dieser Verordnung ist vergebens hier zu reden, genug daß die Partheyen die Sache einmahl so beliebet haben. Der Trost vor die Einwohner mag zwar schlecht scheinen, jedoch ist dadurch versehen, daß die Unterthanen ihr privat-Exercitium behalten sollen, und ihnen weder die Religions-Aenderung, noch die Landes-Räumung darff angemuthet werden; vielmehr haben sie noch einige Hoffnung, daß sie durch Vergleiche mit dem Landes-Herrn gewisse Freyheiten ihrer Religions-Ubungen erlangen

langen können. Dieses aber können sich solche Unterthanen nicht versprechen, daß sie eben der Religions-Freyheit sich bedienen dürffen, als ob sie unter einem Catholischen Herrn anno 1624. ihre Religion öffentlich geübet hätten. Wenn also ein Evangelischer Pfands-Innhaber ein Land sehr lange innen gehabt, darinnen seine Religion öffentlich eingeführet, die Catholischen allda nicht gedultet, indessen einige Reformirten sich in dem Lande eingefunden, und ihrer Gewissens-Freyheit, aber keines öffentlichen, noch privat-Exercitii der Religion genossen; nach dem Westphälischen Frieden aber, der Catholische Landes-Herr sein Land wieder einlösete, so würde dieser Herr seine Catholische Religion in dem vormahls verpfändeten Lande einführen können, denen Evangelischen das privat-Exercitium ihrer Religion lassen, und sich wegen des öffentlichen Gottesdienstes mit ihnen gütlich vergleichen; Die Reformirten aber, welche zuvor nicht einmahl das privat-Exercitium ihrer Religion gehabt, müsten in dem Lande gedultet werden, und bey ihrer Gewissens-Freyheit bleiben, ein mehrers aber würden sie nicht fordern können. Indeß scheinet dieses gewiß, daß bey diesen Umständen die Unterthanen so lange bey ihrem anno 1624. gehabten Besitz wegen der Religions-Ubung verbleiben müssen, biß der Vergleich mit dem Landes-Herrn zu Stande kommen. Denn wann die hohe Landes-Obrigkeit den Unterthanen so gleich ihr öffentlich Religions-Exercitium verbiethen könte, und der Vergleich erst nach der Hand alles ausmachen solte, so kan jeder ohne groß Nachsinnen vermercken, daß die Sache nachgehends so viele Schwürigkeiten finden würde, welche endlich den gantzen Vergleich in die lange Harre spielen, oder gäntzlich hindern würden. In den Gütern, so vor Alters wiederkäufflich an andere überlassen worden, scheinet es wohl billiger, daß die Unterthanen, wenn der alte Landes-Herr sich seines Widerkauffrechts bedienete, bey den bisherigen Religions-Ubungen bleiben müsten, weil der bisherige Besitzer würcklicher Landes-Herr gewesen, also ein mehrers Recht als ein Pfands-Innhaber gehabt, und seine Religion in dem Lande einzuführen berechtiget gewesen, dessenthalben die Einwohner sich auf den Besitz ihrer Religions-Ubung von anno 1624. beruffen dürfften. Dieweil aber solche Güter auch öffters Pfandschafften genennet werden, und in gegenwärtigem §. 37. derer Güter Erwehnung geschieht, welche die Reichs-Stände einander Pfands-weise vor Menschen Gedencken überlassen, dahero solche Herren eben dergleichen Recht sich in sothanen Güthern gemeiniglich anmassen wollen, wie bey den Pfandschafften ihnen vergönnet, so scheinet die Erörterung die-

64-32-6
July 63
H. Tantz

ses Zweiffels von höherer Decision zu dependiren, wo die Sache nicht von dem bisherigen Besitzer und dem wiederkauffenden Herrn bey dem Gebrauch dieses Rechts zum Voraus gütlich vertragen worden, v. SCHILTER. de pace Relig. cap. 8. §. 12., HENNIGES Meditat. ad Instr. Pac. Art. 5. §. 27. p. 425. sq. ANONYMI Tractatus in der Staats-Cantzley, Tom. 53. p. 192.

§. 33.

Ob indeß alle die bis hieher angeführte Puncte bey den freywilligen und anbefohlnen Emigrationen so gar genau beobachtet worden, lässet man billig dahin gestellet seyn. Wenigstens liegen die zu mehrern mahlen erfolgten Beschwerungen im Druck vor Augen, wovon in dem grossen Werck des Londorpii und andern Sammlungen derer Actorum Publicorum vieles zu finden. Die Mächtigsten von den Protestirenden Reichs-Ständen haben deßwegen durch ihren hohen Vorspruch in den überschickten Interceßionalien ihren Glaubens-Genossen einige Erleichterung zu schaffen gesucht, auch zuweilen schärffere Mittel ergriffen, wodurch den armen Emigranten in einigen Stücken zu ihrem Rechte verholffen worden. Was vor widerwärtige Begebenheiten von den Saltzburger Emigranten zeithero gemeldet worden, ist oberwehnter massen, aus der Historie derer Salzburgischen Emigranten, so allhier gedruckt, und sehr gründlich verfertiget worden, genugsam bekannt, und braucht an diesem Orthe keiner weitern Ausführung. Die Sachen mit allen ihren Umständen und deren richtiger Grund nach den Reichs-Staats-Gesetzen, beruhen auf höherer Decision, welcher man die völlige Erörterung überlassen muß. Indeß ist höchlich zu wünschen, daß nach der allergerechtesten Intention Sr. Kayserl. Majest. die Reichs-Gesetze auch in diesem Stück gehörig befolget, und aufrecht erhalten, alle besorgliche Verbitterungen, so durch Religions-Zwistigkeiten leichtlich entstehen, glücklich abgewendet, und der vergnügte Ruhestand des gesammten Teutschen Vaterlandes dadurch auf späte Zeiten möge sicher befestiget werden.

QA733
A932h 1